DIE ENTWICKELUNG DER LANDESHOHEIT IN KURTRIER.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

VORGELEGT

VON

FRIEDRICH RUDOLPH

AUS HOMBURG V. D. HÖHE.

TRIER 1905.

VERLAG DER FR. LINTZ'SCHEN BUCHHANDLUNG

FRIEDR. VAL. LINTZ.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. von Below.

25. Januar 1905.

Geboren wurde ich, Friedrich Wilhelm Rudolph, evangelischer Konfession, am 7. November 1861 zu Hersfeld a. d. Fulda als Sohn des Tuchfabrikanten Bernhard Rudolph und seiner Frau Elise geb. Heil. Ich besuchte das Gymnasium meiner Vaterstadt, das ich Herbst 1881 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um in Marburg und Bonn klassische Philologie und Geschichte zu studieren. Folgende Herren Professoren, denen ich zu grossem Danke verpflichtet bin, waren meine Lehrer:

In Marburg: Bergmann, Birt, Bormann, Cäsar, Lenz, Leopold Schmidt, Varentrapp.

In Bonn: Bender, Bücheler, Klein, Lipps, Lübbert, Meyer, Wiedemann.

Nach bestandenem Examen pro fac. doc. leistete ich mein Probejahr Ostern 1887—88 in Weilburg a. d. Lahn ab; darauf wurde ich auf kurze Zeit mit der Vertretung eines erkrankten Oberlehrers in Hersfeld betraut und erhielt Ostern 1890 die Stelle eines Hilfslehrers an dem Realprogymnasium in Arolsen. Herbst 1891 wurde mir die Leitung des Privat-Progymnasiums Martineum in Breklum in Schleswig-Holstein übertragen. Nachdem ich darauf am Gymnasium in Ratzeburg $1^1/_2$ Jahre Unterricht erteilt hatte, wurde ich Ostern 1895 nach Homburg v. d. Höhe berufen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0149

Einleitung.

Ein Vergleich unseres deutschen Vaterlandes mit anderen Ländern zeigt uns das Bestehen einer Anzahl grösserer oder kleinerer Territorien, die diesen unbekannt sind. Aus ihnen setzt sich das deutsche Reich zusammen. Das Verhältnis dieser Landesherren zu der Zentralgewalt bildet ein ständiges Kapitel der Geschichte unseres Volkes in allen seinen Perioden. Die Geschichte der Entstehung dieser Territorialgewalten ist somit ein wichtiger Teil deutscher Geschichte.

Bei der ganzen Untersuchung über diesen Gegenstand kommt es auf den Nachweis an, dass sich im Reiche Gewalten erheben, welche wesentliche Rechte der Krone gewinnen und sich mit einer stelbständigen fürstlichen Macht gegenüber dem Königtum zu behaupten wissen. Es wird sich in erster Linie darum handeln, festzustellen, auf welchen Rechtsgrund sich die Inhaber landesherrlicher Rechte stützen, um den Beamtenkarakter abzustreifen und den selbständiger Landesherren anzunehmen. Mit dieser Emanzipation nach oben geht eine andere Bewegung Hand in Hand, nämlich die Zentralisation nach unten, die Änderung der Stellung der Untertanen, die aus dem Verband des Königs in den der Landesherren übertreten. Hiermit ist eine Zweiteilung der Untersuchung gegeben: Die eigentliche Erwerbung der Landeshoheit und die Konsolidierung des Gebietes.

Was die Wahl des Territoriums Trier anlangt, so dient zur Rechtfertigung derselben der Hinweis auf das hohe Alter des Erzstiftes und seine einflussreiche Stellung im Reiche. Auch bietet die Beschaffenheit des Urkundenmaterials grossen Vorteil anderen Territorien gegenüber.

Freilich ist von Professor Dr. Marx die Entstehung des Kurstaates Trier im „Trierischen Archiv“ Heft III S. 39 ff. Trier 1899. geschildert worden. Jedoch die ganze Darstellung ist mehr skizzenhaft gehalten und reicht nur bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts, während ein Kurstaat Trier erst durch

Balduin herausgebildet wurde. Wenn Marx meint (S. 54), dass sich schon im 10. Jahrhundert „das Gebiet des Bischofs von Trier in die Reihe der selbständigen Fürstentümer des deutschen Reiches einreihte und der Bischof die Landeshoheit oder weltliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange besass", so übersieht er, dass es in dieser Zeit selbständige Territorialfürstentümer noch nicht gab, dass mit der Übertragung gräflicher Gerichtsbarkeit die Landeshoheit noch nicht fertig ist, sondern vielmehr mit dem befestigten Besitz der wichtigsten königlichen Rechte seitens des Territorialherrn. Anderseits möchte ich darauf hinweisen, dass ich mit andern Punkten dieser verdienstvollen Arbeit übereinstimme.

Die Beschränkung auf die Mitte des 14. Jahrhunderts ergibt sich aus dem Inhalt.

Zu grossem Danke bin ich Herrn Prof. von Below verpflichtet, der in liebenswürdiger Weise der Arbeit mannigfache Förderung hat zu Teil werden lassen.

Homburg v. d. Höhe, 1905.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

A. I. Seit wann ist der Erzbischof im Besitz gräflicher Gerichtsbarkeit? 1

II. Erwerb der Gerichtsbarkeit über Kloster und Stiftsbesitzungen 12

III. Auseinandersetzung mit den Vögten 18

IV. Erwerb der Regalien 28

B. V. Konsolidierung des Territoriums 37

VI. Einteilung des Territoriums in Amts- und Gerichtsbezirke . . 39

VII. Der Erzbischof als Gerichtsherr 51

VIII. Die landrechtliche Kriegsdienstpflicht 55

IX. Das Recht des Burgenbaues 60

X. Steuern 61

Die Entwickelung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Von Dr. Friedr. Rudolph.

A. I. Seit wann ist der Erzbischof im Besitz gräflicher Gerichtsbarkeit?

Bei einer Untersuchung über die Entwickelung der Landeshoheit ist auszugehen von der gräflichen Gerichtsbarkeit, da diese als die Quelle derselben anzusehen ist[1]). Wenn somit die Entwickelung eines geistlichen Fürstentums verfolgt wird, so scheidet die Frage über die Gerichtsbarkeit, die dem Bischof oder Erzbischof als solchem zusteht, die geistliche Gerichtsbarkeit, aus. Gewiss hat diese, hauptsächlich unter dem Einflusse der pseudo-isidorischen Dekretalen, eine steigende Kompetenzerweiterung erfahren, so dass sie sich nicht auf die rein kirchlichen Pflichten der Laien beschränkte, sondern schliesslich alle Vergehen in sich schloss, in denen der Begriff der Sünde zu finden war. Die Fälle dieser Art sind so mannigfaltig, dass sie tief in das bürgerliche Recht eingriffen; die geistlichen Gerichte traten geradezu in Konkurrenz mit den weltlichen. Aber die geistliche Gerichtsbarkeit steht doch immer nur neben der weltlichen, hat diese nie absorbiert. Gar zu weitgehende Ansprüche wurden als Übergriffe zurückgewiesen.

Die von Karl dem Grossen begründete, auf der Gaueinteilung beruhende Grafschaftsverfassung des fränkischen Reiches ist von der Kirche als solcher nicht durchbrochen worden, sie hat sich nicht nur in den reichsunmittelbaren Gebieten, sondern auch in den Herzogtümern bis zum 12. Jahrhundert erhalten. Die späteren Fürstentümer, auch die geistlichen, erscheinen als Konglomerate verschiedener Grafschaften

---

[1]) Marx, Gesch. des Erzstifts Trier Bd. II S. 7, hat die Ansicht, dass die Gerichtsbarkeit als Ausfluss der Regierungsgewalt zu betrachten sei. Ein Blick auf den ganzen Gang der Verhältnisse jedoch zeigt uns, dass die Sache sich umgekehrt verhält. Die Regierungsgewalt baut sich auf die Gerichtsbarkeit, jene ist Ausfluss dieser, die Jurisdiktion ist das Primäre. Die richtige Anschauung bei dem Neffen des Genannten in der im Vorwort erwähnten Arbeit.

und Grafschaftsteile, die kirchliche Einteilung hat mit der staatlichen Organisation nichts gemein.

Für Kurtrier geht das schon unwiderleglich aus einer Urkunde des Königs Zwentebold aus dem Jahre 898 hervor, in der ausdrücklich bei der Bildung der Grafschaft nicht von dem episcopatus Trev. die Rede ist, von dem Erzbistum Trier, sondern von dem episcopium, dem Grundbesitz der erzbischöflichen Kirche, wie denn überhaupt die ganze Urkunde nur diesen ins Auge fasst[1]). Auch decken sich die Grenzen des Erzstiftes mit denen der Kirchenprovinz nicht.

Die Durchbrechung der alten Grafschaftsverfassung und damit die Grundlegung der späteren Territorien ging zunächst von den Immunitäten aus. Den Immunitätsherrn gelang es vielfach, in ihren gefreiten Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit und damit die Exemtion von den Grafschaften zu erwerben. Schon im 9. Jahrhundert kam es vor, dass einzelnen Reichskirchen für ihre Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit bewilligt wurde, was seit der Zeit der Ottonen die Regel war.

Die Schenkungen an die Trierer Kirche fielen schon unter den Merowingern sehr reichlich aus, war doch die höhere Geistlichkeit vermöge ihrer geistigen Bildung im Stande, dem Könige und seinem Lande Dienste zu leisten, wie es die anderen Stände nicht vermochten, so dass es nur in deren Interesse lag, durch möglichst bereitwilliges Entgegenkommen gegen die Kirche sich die Hülfe dieser zu sichern. Dazu kam ein rein religiöses Moment, nämlich der Gedanke, dadurch das Seelenheil, Gottes Segen für sich, das Reich und die Familie zu gewinnen. In höherem Masse machten die Könige seit Pippin Schenkungen an die Kirche, umsomehr als diese den Staatsstreich mit ihrem Einfluss sanktioniert hatte. Dazu kamen umfangreiche Güterschenkungen aus den Händen vornehmer und reicher Familien, sei es Äcker, Weinberge, Wiesen, Waldungen, Weiden oder Mühlen, Höfe u. s. w. Dem Bischof Weomad (—791) bestätigte Karl der Grosse ausser der Kathedrale von S. Peter den Besitz der Klöster und Stifter S. Paulin,

[1]) Beyer, M. U. B. I 208. Freilich hat Steininger, Gesch. der Trevirer S. 134 dieser Urkunde die Echtheit abgesprochen, weil die Eingangsworte: „in nomine dei eterni et salvatoris nostri Jesu Christi“ ungewöhnlich seien; „in nomine sanctae et individuæ Trinitatis“ sei das Regelrechte. Lacomblet I 43, Ernst Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches II 469 hält jedenfalls die Urkunde für echt. Mühlbacher, die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 1899, S. 715. Die von der grimaldischen Formel abweichende Form der Invokation, die nicht so ungewöhnlich ist, berechtigt uns nicht, der Urkunde die Echtheit abzusprechen, Stumpf, Reichskanzler I 87.

S. Eucharius, S. Marien, ad Horrea zu Trier und S. Martin zu Münster-Maifeld[1]) mit den übrigen von der Trierer Kirche besessenen Basiliken, Burgen, Villen und Untertanen zwischen Rhein und Loire nicht nur, sondern entzog diese und alle Besitzungen, die noch gemacht würden, der gräflichen Gerichtsbarkeit und unterwarf sie derjenigen des Erzbischofs. 1. April 772. Diese Urkunde[2]) ist für die Entwickelung der Landeshoheit in Trier von der grössten Bedeutung, sie bildet den Anfang derselben. Das bedeutsame Privileg der Exemtion von der gräflichen Gerichtsbarkeit war um so wichtiger, als es auf alle späteren Erwerbungen des Erzbischofs ausgedehnt wird, die durch Schenkungen, Sparsamkeit und Kauf sich gewaltig mehrten[3]). Diese Ausdehnung auf den ganzen Besitz war eine besondere Gnade, deren sich nicht alle Kirchenfürsten erfreuten[4]).

Nach der Teilung des karolingischen Reiches im Jahre 843 mehrten sich naturgemäss diese Begünstigungen unter lothringischer Herrschaft, da die Herrscher dieses Mittelreiches, dessen Lage den Herrn im Osten und Westen desselben viel Spielraum zur Erreichung ihrer Absichten auf das Reich liessen, ein grosses Interesse daran hatten, die

[1]) „eccl. S. Maximini" ist allem Anschein nach interpoliert. Vgl. folg. Anm. Mühlbacher a. a. O. S. 60 No. 142.

[2]) Mühlbacher a. a. O. S. 60 No. 142. Beyer, M. U. B. I 28. Da Pippins Freigebigkeit gegen die Kirche, deren mächtiger Hilfe er nicht entraten mochte, gross war, so ist wohl anzunehmen, dass auch er schon dem Trierer Bischof grosses Entgegenkommen zeigte. Allein die erhaltene Urkunde (Beyer, M. U. B. I 15) ist eine Fälschung, wenn auch spätere als echt anerkannte Urkunden Bezug auf sie nehmen. Sie ist fast gleichlautend mit der angeblichen Urkunde des Königs Dagobert. (M. G. D. D. Merov. 151.) Als Vorlage ist die Immunitätsurkunde Ludwigs 816. 27. Aug. (Beyer, M. U. B. I 55) benutzt, die grösstenteils wörtlich ausgeschrieben ist. Man beabsichtigte mit dieser Fälschung, einen Rechtstitel für die „Zurückgabe" des reichen Klosters St. Maximin zu schaffen. Diese Bestrebungen wurden mit besonderem Eifer von Erzbischof Albero aufgenommen und zum Ziele geführt. Vgl. S. 15 dieser Arbeit. Mühlbacher a. a. O, S. 40 f. No. 90. Es ist daher mit Schoop, Verfassungsgeschichte von Trier S. 75, von diesem Privileg Karls des Grossen auszugehen. Vgl. auch Marx, Trier. Archiv III S. 42. Freilich lässt sich das Datum der Urkunde mit dem Itinerar nicht in Einklang bringen. Vielleicht liegt ein Abschreibefehler vor und ist kal. mit id. zu ersetzen. Mühlbacher, a. a. O. S. 41.

[3]) Es gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, sie einzeln aufzuführen.

[4]) In einer so günstigen Lage z. B. war der Bischof von Paderborn nicht: nur von wenigen Orten im Paderborner Bistum steht es fest, dass sie der höheren Immunität des Stiftes unterstanden. Ferd. Schultz, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn. 1903. S. 10.

Vassallen und Bischöfe durch Bewilligung von Gerechtsamen und Schenkungen von Gütern an ihre Person zu fesseln. König Zwentebold war es vorbehalten, die alte Grafschaftsverfassung endgültig zu Gunsten des erzbischöflichen Stuhles zu durchbrechen. Er hat dem Erzbischof Ratbod am 5. Februar 898 eine Urkunde[1]) ausgestellt, in welcher er bestimmte, dass aus allen Klöstern, Abteien mit deren Zubehör, Kirchen, Kastellen, Dörfern, Höfen und den zugehörigen Familien, Äckern, Weinbergen, Waldungen, Wiesen und allem, was die fränkischen Könige und andere Wohltäter für ihr ewiges Seelenheil der Trierer Kirche von S. Peter geschenkt hatten, eine Grafschaft gebildet sei mit Freiheit von allen Abgaben bis auf 6 Pferde jährlich[2]). Weltliche, vom Reiche unmittelbar lehnbare Gerichtsbarkeit wurde somit dem Erzbischof zugesprochen. Es ist das erste Beispiel der Verbindung gräflicher Rechte mit den bischöflichen. (Dümmler II 410.) Die niedere Immunität ist für unsere Aufgabe ohne Bedeutung, auf sie baut sich die Landeshoheit nicht auf, vielmehr gibt es nur die eine Quelle: die volle öffentliche Gerichtsbarkeit, denn nur im Vollbesitz der Rechte eines Grafen, des Trägers des Staatsgedankens, war der Immunitätsherr in der Lage, dessen Tätigkeit für sein Immunitätsgebiet zu annullieren und auf dem Weg, der zur Landeshoheit führte, weiter zu schreiten[3]).

Welchen Wert der Erzbischof grade auf dieses Privileg legte, geht daraus hervor, dass er den König, wahrscheinlich infolge der Nichtbeachtung der königlichen Verordnung von Seiten der Grafen, um eine Bestätigung oder vielmehr Einschärfung des Verbotes der Ausübung

[1]) Mühlbacher, die Reg. des Kaiserreichs unter den Karolingern S. 715. Beyer, M. U. B. I 208. Görz, Mittelrh. Regesten I 794.

[2]) Schoop S. 78 tut mit seiner Übersetzung dem Wortlaute Gewalt an; „dieweil sämtliche Trierische Besitzungen zu einer Grafschaft formiert seien" ist durchaus sinngemäss. Einige Zeilen weiter führt Schoop selbst diese „ganze Grafschaft von Klöstern u. s. w." an. Der weitere Grund: „es lagen diese Besitzungen weithin zerstreut" ist nicht stichhaltig. Wie viel Länder gab es wohl in Deutschland, die je ein zusammenhängendes Gebiet darstellten?

[3]) von Below, die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins. XXII. Jahrgang 1886, S. 46, Anm. 160. Ders., Rezension von Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Hist. Ztschr. 63, 298. Sopp, die Entwickelung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück. Tüb. Diss., Idstein 1902. Schultz, a. a. O. S. 5 u. Anm. 46, wo weitere Literatur angegeben ist.

von Jurisdiktionshandlungen durch königliche Beamte ersuchte, die denn auch schon im folgenden Jahre durch ein Patent erfolgte[1]).

Wenn Leopold Eltester in seiner „Geschl. Übersicht zum Mittelrh. Urkundenbuch“ S. 39 den grossen Königsforst, der dem Erzbischof Richard von Karl dem Grossen mit den Orten Zerf und Serrig geschenkt wurde, als den Grundstock des Kurstaates Trier bezeichnet, so irrt er gerade so, wie Lamprecht[2]), der die Landeshoheit auf die Grundherrlichkeit zurückführt, eine Ansicht, die nach den überzeugenden Darlegungen von Belows aufzugeben ist. Wenn die sogleich zu erwähnende Urkunde von Wadgassen für das Gebiet, in welchem dem Erzbischof die angegebenen Rechte zugestanden werden, die Bezeichnung „Grafschaft“ hat, so ist ohne Zweifel damit ein Fingerzeig dafür gegeben, dass die neue sich bildende Territorialverfassung als aus der Grafschaftsverfassung entstanden aufgefasst werden soll. Es ist schon unlogisch zu sagen, dass „die neue Gestaltung der Kirche zur Landesherrschaft nur aus dem Grundeigentum“ [3]) erwachsen sei: eine Verfassung kann nur aus einer Verfassung entstehen, oder sie bildet sich vollkommen neu[4]). Zugegeben, die Grundherrlichkeit sei der Rechtsgrund für die Landeshoheit, dann erhebt sich schon eine Schwierigkeit, wenn man den Personenkreis berücksichtigt, den die Macht der sich bildenden Landeshoheit umfasst. Dies wären dann nur Unfreie, die Hintersassen; es müsste sich ein allmähliches Hineinziehen der Freien in die Machtsphäre derselben aus den Quellen nachweisen lassen. Auch herrscht schon über die Ausdehnung der Unfreiheit vielfach falsche Auffassung[5]). Abgesehen davon, dass in einer Gemeinde Freie neben Hörigen wohnten, dass mithin nicht das gesamte Areal einer Gemeinde Eigentum des Grundherrn und die sämtlichen Bauern seine Hörigen nicht waren, so bildete es nicht die Ausnahme, wenn ein Bauer, welcher Land pachtete, daneben noch eigenen Besitz hatte. In welches Verhältnis traten nun diese letzteren zum Landesherrn? H. Spangenberg[6]) hält es für fraglich, ob man für

[1]) Görz, Mittelrh. Regg., I 803, Mühlbacher, a. a. O. S. 718, No. 1930. Steininger hält die Urkunde ohne triftigen Grund für unecht.

[2]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I, vgl. auch Müller, Entwickelung der Landeshoheit in Geldern 8.

[3]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I 42.

[4]) von Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 13.

[5]) von Below, Stadtgemeinde S. 10 ff.

[6]) Hist. Ztschr. 94 Bd. 1905, S. 138, Referat über K. Sopp, Die Entwickelung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück, Tübinger Dissert., Idstein 1902.

die Erklärung eines so komplizierten Herganges, wie es die Bildung der Landesherrlichkeit ist, überhaupt eine einfache Formel finden kann. Er lässt in diesen Worten die Scheidung zweier Begriffe vermissen, auf die der grösste Wert gelegt werden muss: es ist dies zunächst der Rechtsgrund, auf dem die Landeshoheit ruht, dafür lässt sich doch eine einfache Formel eruieren, oder sie ist vielmehr schon eruiert, es ist eben die hohe Gerichtsbarkeit; davon zu trennen ist die eigentliche Bildung der Landeshoheit, die Spangenberg mit Recht einen komplizierten Hergang nennen könnte. Hierfür gibt es natürlich keine einfache Formel, denn das geschichtliche Leben folgt nicht einer bestimmten Formel[1]). Ausserdem ist doch darauf hinzuweisen, dass, wenn auch von Below trotz seiner überzeugenden Darlegungen die Wirtschaftspolitiker (Lamprecht, von Inama-Sternegg) noch nicht bewogen hat, ihre grundherrliche Theorie aufzugeben, man überhaupt einen ernsten Versuch einer Widerlegung von Belows auf gegnerischer Seite vergebens sucht. So verdienstvoll die Arbeiten von Lennarz[2]) und C. Nitzsch[3]), auf die Spangenberg hinweist, in anderer Beziehung sind, unsere Frage nach dem Rechtsgrund berühren sie nicht.

Den letzten Akt in der Übertragung gräflicher Rechte und Gerechtsame auf den erzbischöflichen Stuhl vollzog Ludwig III. das Kind durch die bedeutsame Urkunde von Wadgassen, gegeben am 19. September 902[4]). Nicht nur, dass dem Erzbischof Ratbod in Bestätigung des Privilegiums des Königs Zwentebold alle Bezüge und Gerechtsame in der neu gebildeten Grafschaft: Münzrecht, Zollrecht u. s. w. zugewiesen wurden, wurden diese Rechte des Erzbischofs auch auf die Stadt Trier ausgedehnt, deren königliche Untertanen der erzbischöflichen Gewalt unterworfen wurden. Die Grafschaft, die aus den Klöstern und den Besitzungen der Kirche gebildet war, erhielt durch Hinzuziehung der kirchlichen Metropole einen Mittelpunkt. Es sind wesentlich neue Rechte, die dem Erzbischof zu Teil werden, zu denen die Berufung auf den Bischof Wiomad nur den Vorwand hergeben sollte, nicht etwa Rechte, die dem Erzbischof entzogen waren und nun wieder gegeben werden[5]).

[1]) Vgl. von Below, Territorium und Stadt S. 278: der Annahme, dass die historische Entwickelung durchweg von allgemeinen Gesetzen bestimmt sei, darf man nicht nur nicht zustimmen, sondern muss man mit Entschiedenheit widersprechen.

[2]) Der Territorialstaat des Erzbischofs von Trier um 1220, Bonn 1900.

[3]) Die ravensbergische Territorialverfassung, Halle 1902.

[4]) Beyer, M. U. B. I 214.

[5]) Dümmler II 503 gegen Waitz, Verfassungsgeschichte 434, Note 3.

Wenn vielleicht nach dem Privileg des Königs Zwentebold gewisse Beziehungen der öffentlichen Beamten zu der Immunität noch bestanden haben[1]), die in der Zeit des Übergangs leicht denkbar sind, mit diesem für die Erzbischöfe hochwichtigen Privileg hört die Wirksamkeit derselben auf; Graf Wigerich[2]) ist der letzte urkundlich genannte Gaugraf im Triergau[3]). Otto I. befestigte den Erzbischof Ruotbert auf dessen Antrag im Besitze seiner Rechte[4]), indem er nach dem Muster der ihm vorgelegten Urkunde des Königs Ludwig. die als unanfechtbar anerkannt wurde, nicht nur verbot, dass ein Richter oder Graf im Bezirke der Trierer Kirche Recht spreche, sondern auch dass die Leute der Kirche sich bei jenem Recht holten, ferner dass sie die ihnen auferlegten Bussen bezahlten und andere Dienste leisteten; vielmehr solle der Erzbischof oder, den er dazu verordnet habe, jede Gerichtsbarkeit ausüben und in den Genuss aller Bezüge kommen[5]). Es wirft ein eigentüm-

---

[1]) Seeliger, die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903 S. 87.

[2]) Vermutlich derselbe, der bei Beyer, M.U.B. I 212 Widiatus heisst.

[3]) Burggraf Ludwig, der unter Erzbischof Albero als Führer der antierzbischöflichen Partei eine gewisse Rolle gespielt hat, ist nur der militärische Befehlshaber der ummauerten Stadt, nicht der Besitzer gräflicher Rechte. „Er ist nicht der oberste Richter der Stadt, denn das ist allein der Vogt.“ Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905, S. 170.

[4]) Beyer, M.U.B. I 247.

[5]) Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 7 S. 234 f. fügt der Stelle ... sed sufficiat comiti, ut advocatus s. Trevericæ eccl. ... justiciam ... reddat vel exigat infra comitatum in malledicis locis ... einen Gedanken hinzu, den der Wortlaut des Urtextes nicht aufweist, nämlich: es möge dem Grafen genügen, dass der Vogt in öffentlichen . . vor demselben Recht gebe und nehme, d. h. er solle anstatt des Grafen, gewissermassen unter seiner Autorität, selber das Gericht halten. Dieser Gedanke ist in der Urkunde nicht enthalten. Vielmehr ist zu übersetzen: der Graf bescheide sich, dass der Vogt innerhalb der Grafschaft Recht gebe und nehme. Auch Seeligers Auslegung der Stelle kann mich in der angegebenen Auffassung nicht wankend machen; sie konstruiert einen Widerspruch in der Urkunde, insofern der Gedanke: „dem Grafen genüge es, dass der Kirchenvogt in öffentlichen und privaten Sachen an Walstätten innerhalb der Grafschaft Recht gebe und nehme in betreff der Familia,“ das unumwunden ausgesprochene Verbot die jurisdiktionelle Tätigkeit der öffentlichen Beamten auf dem Immunitätsgebiet betreffend, wieder aufheben würde. Seeliger gibt selbst zu, dass die zwingende Gewalt gegenüber der bischöflichen Familia die Grafen nicht unmittelbar ausüben können. Zwingende Gewalt ist doch die Macht, die Familia vor sein Forum zu fordern und seinem Urteilspruch zu unterwerfen. Steht

liches Licht auf die Rechtsverhältnisse jener Zeit, wenn ein einmal sanktionierter Rechtszustand immer wieder der Bestätigung des Königs bedarf. Es mochte aber dem Erzbischof besonders viel daran gelegen haben, gerade dieses wichtige Privileg als unantastbar durch königliche Verordnung hinzustellen und gegen alle Übergriffe von Seiten der Grafen — oft genug mögen solche vorgekommen sein — zu schützen. Auch entging der Erzbischof durch die Beseitigung jeder gräflichen Gerichtsbarkeit vielfachen Kompetenz-Konflikten, die bei der tief in das bürgerliche Leben eingreifenden geistlichen Gerichtsbarkeit unausbleiblich waren. Die folgenden Könige sind von den jeweiligen Erzbischöfen mit derselben Bitte angegangen worden.

Zielbewusst verfolgten die Erzbischöfe den einmal eingeschlagenen Weg, die ihr Gebiet unterbrechenden fremden Besitzungen in ihren Jurisdiktionsbezirk mit hinein zu ziehen, anderseits solche, auf deren Besitz sie wegen der isolierten Lage weniger Wert legen mochten, aufzugeben. Des Servatiusklosters zu Mastricht, dessen Besitz von Otto I. dem Erzbischof Ruotbert durch eine Urkunde[1]) vom 29. Dezember 945 bestätigt wurde, mochten sie sich gern aus diesem Grunde entschlagen, dahingegen ihr besonderes Augenmerk auf die Erwerbung des im Bering von Trier gelegenen Klosters Oeren richten. Otto I., der mit der Mannentreue der weltlichen Fürsten schlimme Erfahrungen gemacht hatte und sich in seinen späteren Jahren der Kirche zuwandte, um so seinem Königtume eine unbedingt zuverlässige Stütze zu schaffen, kam diesem Bestreben der Festigung des kirchlichen Besitzes entgegen. Quoniam pro commoditate vel dispositione . . . concombia sepe solent fieri, ut ex ipsa commoditate maior mutuantibus utilitas accrescat heisst es in einer aus den letzten Regierungsjahren (965—73) des Königs herrührenden Urkunde[2]), mit der er dem Tausch dieser beiden Klöster

aber dem Grafen dieser nicht zu, dann kann von einer richterlichen Tätigkeit nicht mehr die Rede sein. Vgl. Seeliger, a. a. O. S. 105. Mag auch in den Worten des Privilegs Karls des Grossen eine Beseitigung der Funktionen des königlichen Beamten nicht zu suchen sein, sondern nur eine Beschränkung derselben, so dass er nur durch den Immunitätsherrn, resp. den Vogt laden lassen kann, so wird hier mit dürren Worten einerseits dem Grafen verboten, Recht zu sprechen, anderseits den Leuten der Kirche, sich bei jenem Recht zu holen. Die Tätigkeit des Grafen wird ausgeschaltet. Vgl. Seeliger S. 93, Anm. 1. Mühlbacher 142.

[1]) Stumpf, Reichskanzler I No. 126, Böhmer, Reg. 131, Beyer, M.U.B. I 245.

[2]) Beyer, M.U.B. I 285, Stumpf, I 545, Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I 74.

zustimmt: Das Kloster Oeren kam an das Erzstift, das Servatiuskloster ging in königlichen Besitz über. Nachdem nun noch Otto II. einen grossen Walddistrikt auf dem linken Moselufer, den sogen. Kyllwald hinzugefügt hatte, war das ganze erzbischöfliche Gebiet einheitlich.

Im Laufe der Zeit erfuhr das Gebiet bedeutende Erweiterungen: abgesehen von Geschenken Privater, liessen es sich die Könige ihre Sorge sein, durch reichliche Schenkungen ihre Ergebenheit gegen die Kirche zu betätigen. Heinrich II. überträgt 1018[1]) im Dezember an Erzbischof Poppo den königlichen Hof Koblenz und die Abtei S. Florin im Gau Trichire in der Grafschaft des Grafen Berchdold mit allen Zubehören, so dass ihm alle Gerichtsbarkeit und Bezüge zustehen, und Konrad II.[2]) fügt demselben Erzbischof die Grafschaft Marfels im Gau Einricha hinzu 20. Juni 1031. Mit dem Erwerb dieser Grafschaft greift das erzstiftische Gebiet über den Rhein hinaus, der Gau begreift die ganze Gegend vom Taunus und der Wisper nördlich bis zur Lahn[3]). Die aus der fränkischen Zeit herrührende Einteilung in Gaue war so durchbrochen, die Gerichtsbarkeit der früheren Grafen an die Erzbischöfe übergegangen; seit dem 12. Jahrhundert verschwindet die Benennung der Gaue in den öffentlichen Urkunden[4]).

Die Kumulation von Grafschaften in der Hand eines geistlichen Fürsten schloss für die Einheit des Reiches keine Gefahr in sich, so lange die Grafschaften den Karakter von Amtssprengeln bewahrten und die Grafen im unbestrittenen Besitz ihrer Grafenrechte blieben. Eine völlige Umgestaltung aller dieser Verhältnisse musste erfolgen, sobald die geistlichen Fürsten dem Reichslehensverbande eingefügt wurden. Indem diese dann zu Vassallen des Reiches wurden, erschienen ihre Grafen als Aftervassallen gleich den Vizegrafen weltlicher Fürsten. Von grundlegender Bedeutung in diesem Gange der Dinge ist das Kalixtinische oder Wormser Konkordat geworden. Man unterschied von nun an

---

[1]) Stumpf, Reichskanzler I No. 1714, Böhmer, Reg. 1182, Beyer, M. U. B. I 344, Bresslau, Jahrb. des deutschen Reiches unter Heinrich II. III S. 32, Bär, zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 2.

[2]) Beyer, M. U. B. I 356, 2 291, Stumpf, Reichskanzler I No. 2020, Böhmer, Reg. 1373.

[3]) In einer Bestätigungsurkunde Heinrichs III. v. J. 1045 (Beyer, M. U. B. I 376) ist das nunmehr sinnlos gewordene tam cis Renum quam citra Ligerem durch tam citra quam ultra Renum vel Muosellam ersetzt. Eduard Stengel, die Immunitäts-Urkunden der deutschen Könige vom 10. bis 12. Jahrh. Innsbruck 1902.

[4]) Marx I S. 115.

zwischen der Kirche und dem geistlichen Amte, den Spiritualien einerseits und den Temporalien anderseits. Dadurch, dass der Erzbischof die Belehnung mit diesen vom Könige unter Überreichung des Zepters erhalten sollte, wurden alle Besitzungen der Kirche, hervorgegangen aus Schenkungen der Könige, aus Käufen, Tauschverträgen u. s. w. jetzt Lehen oder vielmehr Ein Lehen, der Erzbischof, der mit diesen Gütern und daran geknüpften Gerechtsamen belehnt wurde, ein Vasall des Königs. Erzbischof Albero (1131—1152) war der erste in der Reihe der Erzbischöfe, bei denen die lehnrechtlichen Grundsätze Anwendung fanden. Er musste, wie Marx sich ausdrückt, Panzer und Helm des Ritters anlegen. Albero hatte noch wider eine andere feindliche Macht zu streiten. Wie in den meisten anderen Bischofsstädten war auch in Trier im 11. Jahrhundert das Amt eines Burggrafen, des militärischen Befehlshabers der ummauerten Stadt, ins Leben getreten[1]) und im 11. Jahrhundert mit dem Vogtamt des dem Grafenstande angehörigen Domvogtes vereinigt. Am Anfang des 12. Jahrhunderts finden wir beide Ämter getrennt und jenes im Besitze eines erzbischöflichen Dienstmannes, des „Lodoycus quidam burgravius id est præfectus urbis, homo de familia aecclesiæ[2])." Dass dieser, zumal da er bei der Schwäche der Erzbischöfe Godefried und Meginer mächtig geworden war, so leichten Kaufes die Herabminderung seiner gewonnenen Stellung hinnehmen würde, war nicht anzunehmen. Im Gegenteil strebte Ludwig danach, die ganze weltliche Regierung des Erzstiftes an sich zu ziehen und den Erzbischof auf seine geistlichen Amtshandlungen zu beschränken[3]). Wessen sich der unter dem Einfluss des Königs Lothar und des Papstes Innocenz II. zum Trierer Erzbischof erwählte Primicerus zu Metz Albero zu versehen hatte, war diesem nur zu klar. Ja Ludwig drohte, er würde Albero, sobald er die Stadt betrete, aus dem Wege zu räumen wissen. Aber Albero erschien umgeben von einer Schar bewaffneter Getreuen und anderer Kriegsleute; Klerus und Volk zogen ihm cum hymnis et laudibus entgegen und nahmen ihn am Alttor in Empfang. Ludwig und seine Mitverschworenen wagten keinen Gewaltstreich, sie huldigten blanda et

[1]) Rietschel, Burggrafenamt S. 170 ff. Er hat gegen Schoop S. 97 Anm. 6 nachgewiesen, dass der Burggrafentitel nicht auf Usurpation beruht.

[2]) Gesta Alberonis 11—14. (M.G. S.S. VIII, p. 249—251.)

[3]) ad episcopum autem dicebat pertinere missas et ordinationes clericorum et consecrationes ecclesiarum celebrare sui vero juris dicebat esse terram regere omniaque in episcopatu disponere et militiam tenere. Gesta Alberonis A. Balderico C. 12 Mon. Germ. S.S. VIII, S. 250.

humili voce dem neuen Erzbischof als ihrem Herrn[1]). Auch nachher erscheint er bis 1140 als urbis præfectus, vicedominus, palacii custos, camerarius. Darauf aber verschwindet das Amt[2]).

Alle Besitzungen und Gerechtsame der Reichskirchen, auch wenn sie von dem Reiche nicht herrührten, galten als reichslehnbar[3]). Und doch gewährte die Belehung mit einem Fahn- oder Szepterlehen nur das Recht der persönlichen Gerichtsverwaltung in Vertretung des Königs. Bei Anwesenheit desselben wurden ihm alle Gerichte ledig, dazu kommt das königliche jus evocandi und appellandi[4]). Ausserdem war der Inhaber der Grafschaft gehalten, keinerlei Verfügung zum Nachteile derselben zu treffen: er durfte dieselben ohne königliche Genehmigung weder teilen noch durch Exemtionen schwächen, sie auch nur unter bestimmten Beschränkungen weiter verleihen. Eine Wendung zu Gunsten der Inhaber der Grafschaften bezeichnet das Privilegium minus vom Jahre 1156 für Österreich, an das sich ein Privileg für den Bischof von Würzburg vom Jahre 1168 anschloss[5]). Der Trierer Stuhl kann schon ein dahingehendes Privileg aus dem Jahre 1031 aufweisen[6]), indem der König Konrad II. dem Erzbischof Poppo die Grafschaft Marfels zuweist eo quoque tenore, ut predictus archiepiscopus suique successores eum teneant, vendant, commutent vel quicquid sibi placuerit inde faciant, freilich mit dem nichtssagenden Zusatz: ad usum tamen prenominatæ ecclesiæ. Es ist die erste Verleihung, die mir bekannt geworden ist.

Wenn nun auch ein geistlicher Fürst an einem Blutgericht nicht teil nehmen, noch auch den Blutbann auf einen andern übertragen durfte, so hatte man sich doch schon im 12. Jahrhundert allmählich daran gewöhnt, sich über die Bestimmungen des kanonischen Rechtes hinweg zu setzen. Im Jahre 1222 waren jedenfalls die Trierer Erzbischöfe im Besitze des Blutbannes, ein Patent des Erzbischofs Theroderich besagt das. Derselbe gestattet die Verlegung des Klosters de Loco S. Marie apud Nistriam von den ihm von dem Burggrafen Eberhard von Arberch und seiner Gemahlin Aleide überwiesenen Gute

---

[1]) Mon. Germ. S.S. VIII, S. 250.

[2]) Rietschel, a. a. O. S. 171.

[3]) omnia castra, omnes villas et possessiones . . . Urk. Friedrich I. 1157, Beyer, M. U. B. I 657, Stumpf, Reichskanzler I 3761.

[4]) über das weitere vgl. II 3.

[5]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 551, Note 72.

[6]) Stumpf, Reichskanzler I S. 464 No. 2020, Beyer, M. U. B. I 356.

zu Kirbergh, nach dem ihm von dem Grafen Heinrich von Sayn und seiner Gemahlin Methilde geschenkten Ort an der grossten Nister: reservata tamen nobis et successoribus hac speciali potestate, ne aliquis in Kirperch et eius terminis, quod bivanc dicitur, iudicium sanguinis ullatenus exequatur[1]). Der früheste Nachweis in dieser Frage.

Die Reisen des Königs zum Zwecke der Rechtsprechung hörten auf, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts kennt sie nicht mehr. Der Beschränkung durch Berufung an das Reichshofgericht und des Evokationsrechtes entledigten sich die Kurfürsten durch die goldene Bulle 1356: die kurfürstlichen Territorien sind für alle kaiserlichen Gerichte dergestalt geschlossen, dass alle Grafen, Herrn, Ritter, Dienstleute, Burgmänner und Bürger, in welcher Weise und Art sie immer den Erzstiften von Köln, Mainz und Trier untertänig sein mögen, zu keinem andern Gerichte gezogen, angeklagt oder angesprochen werden mögen, als allein von den Gerichten der genannten Erzbischöfe (Marx). Geldern erhielt das privilegium de non evocando schon 1310[2]).

II. Erwerb der Gerichtsbarkeit über Kloster- und Stiftsbesitzung.

Während nach römischer Auffassung das gesamte Kirchengut einer Diözese als das Eigentum der Kathedrale galt und der Verwaltung des Erzbischofs unterstand, wurde nach germanischer Ordnung jede einzelne Kirche mit ihren Besitzungen, Gerechtsamen u. s. w. als ein selbständiger Verwaltungskreis des Grundherrn betrachtet, auf dessen Grund und Boden die Kirche errichtet war. Auch Bischöfe hatten wie die weltlichen Grundherrn ihre Eigenkirchen, diese unterstanden schon stiftungsgemäss bischöflicher Jurisdiktion. Für unsere Aufgabe kommen besonders die auf fiskalischem Besitztum errichteten Kirchen und Klöster in Betracht, die als Eigenkirchen des Königs angesehen wurden. Das bedeutendste unter ihnen war das Kloster S. Maximin, mit dem wir auch beginnen. Um den Besitz dieser durch Ansehen und Reichtum gleich ausgezeichneten Abtei haben die Erzbischöfe lange und erbitterte Kämpfe vor König und Papst geführt. Über ihr Verhältnis zum erzbischöflichen Stuhl in der früheren Zeit gibt uns das vorhandene Urkundenmaterial keine Aufklärung. Mit Recht spricht Bernhardi[3]) die Vermutung

[1]) Beyer, M. U. B. I.

[2]) Müller, die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. [3]) Konrad III S. 89.

aus, dass der Rechtsstand der Abtei überhaupt urkundlich nicht nachweisbar war, so dass man auf beiden Seiten zum Mittel der Fälschung griff. Es liegt ja auf der Hand, dass in diesem Rechtsstreit von beiden Parteien viel ungewisses und falsches betreffs königlicher Diplome vorgebracht wurde, um entgegenstehende Ansprüche zu widerlegen. Ein Eingehen in diese Frage, die wohl ungelöst bleiben wird, liegt uns um so ferner, als es sich nur darum handelt festzustellen, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen dem Trierer Erzstift die Gerichtsbarkeit über dieses Kloster zugesprochen wurde. Jedenfalls war S. Maximin zur Zeit Ottos I. königliche Abtei. Die Reichsunmittelbarkeit beruht im wesentlichen auf echten Urkunden Ottonischer Zeit. (Bresslau. Königs- und Papsturkunden für das Kloster S. Maximin bei Trier. Westd. Ztschr. Jahrg. V S. 45) Freilich hat Bresslau S. 44 sehr bestimmt nachgewiesen, dass die drei Urkunden (Bresslau D. 23, 41, 49), in welchen die Dotierung der Königinnen Adelheid, Agnes, Bertha mit S. Maximin verbrieft ist, Fälschungen des geschickten Maximiner Mönches Benzo sind. Dass das Kloster der Reichsunmittelbarkeit erst unter Otto I. teilhaftig geworden sei, ist Bresslaus Ansicht[1]). Ich glaube dieselbe seinen Worten S. 44 f. entnehmen zu müssen, denn S. 44 redet er von der Rückgabe der Abtei an das Erzstift Trier[2]) und S. 45: „die Reichsunmittelbarkeit beruht im wesentlichen auf echten Urkunden ottonischer Zeit“ mit Betonung der letzten Worte. Ich möchte vielmehr diese Stellung zum Könige für die ursprüngliche halten, denn es entspricht durchaus dem Gedanken des Eigenkirchenrechtes, wenn die auf fiskalischem Boden errichteten Klöster in des Königs Munt sind. Marx hat eine Urkunde Agapets II. aus dem Jahre 950[3]), in der dieser Papst den Privilegien Ottos für S. Maximin seine Bestätigung erteilt, in Beziehung gebracht zu der königlichen Urkunde aus dem Jahre 953[4]) und darum beiden Diplomen die Echtheit abgesprochen, weil sonst Agapets Bulle 950[5]) eine Sentenz Ottos zu Gunsten der Abtei bestätige, die erst drei Jahre später erlassen sei. Beyer hat, diesem Gedanken nachkommend, die Urkunde einfach in das Jahr 954 verwiesen. Beide Urkunden haben zunächst keine Beziehung zu einander, vielmehr enthält

[1]) vgl. auch Marx III S. 104.

[2]) Ebenso Stumpf, Reichskanzler I No. 3392.

[3]) Jaffé, Reg. Pontificum Romanorum S. 3 9 No. 2799.

[4]) Beyer, M. U. B. I 236.

[5]) Beyer, M. U. B. I 257, Jaffé, Reg. 3649, Bresslau II, Hontheim, Hist. Trev. Dipl. I 284.

die Bulle Agapets II. die päpstliche Bekräftigung eines Privilegs des Königs, das dieser am 4. Juli 940[1]) der Abtei erteilte; der Wortlaut beider stimmt an manchen Stellen überein. cf. neque ullius premantur ordinationis potestate vel famulatus absque voluntate electi abbatis, qui a reliqua promoveatur eiusdem cenobii congregatione secundum S. Benedicti regulam neque ulli unquam alteri personæ subiaceat excepto abbati, quem eiusdem monasterii fratres communi concordia secundum regulam elegerint. Die Echtheit dieser Urkunde Ottos ist nicht anzuzweifeln, da sie in originaler Ausfertigung eines anderweit bekannten Notars der Kanzlei vorliegt. (Bresslau, a. a. O. 30.) Anderseits fallen die sachlichen Bedenken gegen Agapets Urkunde jetzt fort, da durch Sickel die Authentizität der entsprechenden Urkunde Ottos festgestellt ist, wenn sie auch dem ganzen Wortlaut nach nicht als echt zu betrachten ist. (Vgl. die Bedenken Bresslaus a. a. O. 62 f.) Es ist nicht recht wahrscheinlich, dass Otto so unklug war, sich durch einen dem Abte Williher so günstigen Rechtsspruch den mächtigen Trierer Erzbischof zum Feinde zu machen. Es müssen wohl rechtskräftige Entscheidungen in diesem Sinne vorgelegen haben; ebenso unwahrscheinlich ist es, dass Abt und Konvent bei dem Kaiser gegen den Erzbischof Beschwerde geführt hätten in einer Sache, in der das Recht nicht auf ihrer Seite gestanden hätte. Anderseits wäre es unerklärlich, dass der Erzbischof in dem Streit um den Besitz dieses reichen und angesehenen Klosters, das für die Arrondierung seines Gebietes hohen Wert hatte, geschwiegen hätte, wenn ihm das nötige Beweismaterial zur Verfügung gestanden hätte. Volle 13 Jahre lässt er vergehen, bis er sich beschwerdeführend an den Kaiser wendet. Sollte er diese Zeit dazu verwandt haben, ein für sich günstiges Privilegienverzeichnis früherer Kaiser aufzustellen? Fälscherhände sind auf beiden Seiten emsig tätig gewesen[2]). Die erzbischöfliche Beweisführung erkennt Otto nicht an — archiepiscopus Rotbertus aliquorum, quos rei veritas latebat, adhortatus instinctu[3]). Aus diesen Umständen ist der Schluss berechtigt, dass das Recht auf Seiten des Abtes und Konventes von S. Maximin war. Bei diesem Bescheid ist es fast 200 Jahre geblieben, die Erzbischöfe

[1]) Beyer, M.U.B I 238, Hontheim I 276, Sickel, Do. 31, Stumpf, Reichskanzler I 88, Bresslau 16.

[2]) Bresslau, Westd. Ztschr. V 20 ff.

[3]) Beyer, M.U.B. I 256, Bresslau, N. 20. Von dieser Urkunde hat Sickel eingehend gehandelt, er hält sie für echtes Original, wenn auch der Inhalt auf den ersten Blick Bedenken erweckt. Bresslau stimmt ihm zu S. 31.

haben sich fügen müssen, die folgenden Kaiser haben die Rechte und Privilegien des Klosters bestätigt[1]). Diese für das Erzstift so wichtige Frage wurde wieder aufgerollt von dem tatkräftigen und kriegerischen Erzbischof Albero zur Zeit des hohenstaufischen Kaisers Konrad, und zwar diesmal mit Erfolg[2]). Dass er bei dem Kaiser, einer unbedeutenden Persönlichkeit[3]), zur Erreichung seines Zieles leichtes Spiel hatte, ist nicht zu verwundern. Hatte dieser doch dem mutigen Eingreifen des energischen Prälaten in erster Linie die Krone zu verdanken, wie er auch im Kampfe gegen seinen Rivalen Heinrich Unterstützung und Vermittelung mit diesem gefährlichen Gegner fand[4]). Auf dem Reichstage, den der König auf Pfingsten 1139 nach Strassburg berufen hatte[5]), sollte die Entscheidung zu Gunsten des Erzbischofs fallen. Albero, der sich offenbar im Voraus der Zustimmung des ihm zu Dank verpflichteten Königs versichert hatte, trug hier sein Anliegen vor unter Vorzeigung der Urkunden Dagoberts und Karls des Grossen, die freilich gefälscht waren. Der König musste sich den Erzbischof bei gutem Willen erhalten, er verzichtete auf die Reichsabtei zu Gunsten des Antragstellers. Die Fürsten fällten gern den gewünschten Beschluss, zumal da ein Schreiben des Papstes vorgelegt wurde, das sich ebenfalls für den Erzbischof aussprach.

Allein am Ziele war Albero noch nicht angelangt: Die königliche Aufforderung[6]) an die Mönche, Lehnsleute und Ministerialen des Klosters zum Gehorsam gegen ihren neuen Herrn hatte nicht die gewünschte Wirkung, sondern deren hartnäckigen Trotz hervorgerufen; sie hofften, der Klostervogt, Graf Heinrich von Namur, würde selbst mit den Waffen die Rechte des Stiftes verteidigen, da ja dessen Stellung bei einem Wechsel in Gefahr geraten konnte. Dazu kam, dass der Papst dem gewählten Abt Siger die Weihe erteilt hatte, was Albero als tiefe Kränkung empfand. Der Papst war keineswegs gewonnen, wie Albero bald erfahren sollte. Die Stellung, welche Innocenz II.

---

[1]) vgl. die betr. Urkunden bei Görz, Bresslau u. s. w.

[2]) Die Urkunde vom 28. Mai 1139.

[3]) Über ihn vgl. „Kritische Bemerkungen zur Kirchenpolitik der Stauffenzeit“ von K. Hampe. Sybels Hist. Ztschr. Bd. 93 1904, S. 407.

[4]) Bernhardi, Konrad III. I 88. Die betr. Urk. Beyer, M. U. B. I 565, Stumpf, Reichskanzler I S. 291, No. 3392 und 93. Konrad fordert die Angehörigen der Abtei zur Unterwerfung und zum Gehorsam gegen das Erzstift Trier auf.

[5]) Bernhardi, a. a. O. I 82.

[6]) Stumpf, Reichskanzler I 3393.

dem Erzbischof gegenüber einnahm, ist nur daraus zu erklären, dass das Verlangen des Erzbischofs nach dem Kloster grösser war als die Beweiskraft seiner Gründe. Der Papst verlieh ihm noch im Jahre 1137 die Würde eines päpstlichen Legaten in den Erzbistümern Trier, Mainz, Köln, Salzburg, Bremen und Magdeburg. Aber diesem brennenden Wunsche des Erzbischofs gegenüber verhielt er sich durchaus ablehnend[1]). Es spricht auch nicht für die Überzeugung Alberos von der Rechtmässigkeit seiner Ansprüche, dass er erst seine Wünsche „in die Seele des heiligen Bernhard goss" (Marx). Überzeugen konnte auch dieser Abt, dessen Stimme bei Kaiser und Papst gleich mächtig war, Innocenz nicht. Der Papst hatte nur ein „non liquet"[2]) in dieser Streitsache, nur dem Drängen Bernhards hat er nachgegeben, der, ein „armer, ohnmächtiger, hinfälliger Mönch die Könige und Päpste lenkte." Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass Albero durch Aufbietung grosser Geldmittel die päpstliche Entscheidung in seinem Sinne mitbeeinflusst hat, zumal die Mönche von St. Maximin ihrerseits ihren Beweisgründen ebenso Nachdruck zu verschaffen bestrebt waren. Der Papst mochte wohl die Verhältnisse im Morgenlande im Auge haben und der Hilfe des Erzbischofs nicht entraten. Durch ein Breve vom 20. Dez. 1140 entschied der Papst für den Trierer Stuhl. Ob die eingerissene Unzucht in St. Maximin dem Erzbischof besonders nahe ging[3]) und in ihm lediglich das Verlangen weckte, die Mönche in strengere Zucht zu nehmen, wer mag es entscheiden! Es mögen wohl Erwägungen rein weltlicher Natur mitgesprochen haben[4]). Zwischen Erzbischof und Abt fand auch eine Aussöhnung statt, allein die Mönche verharrten in ihrem Widerstand, gestützt von dem Vogt, den man durch eine bedeutende Geldsumme gewonnen hatte[5]). Nach vielem Elend, das die sich daran anschliessende Fehde für die Bewohner des Trierer Landes im Gefolge hatte, kam auf dem Reichstage zu Speier am 2. Januar

[1]) vgl. die päpstl. Bullen vom 2. April, 15. Oktober und 5. Dezember 1138; Beyer, M. U. B. I 533 ff.

[2]) illud iuris . . . . tibi et per te trever. eccesiæ collatum sive restitutum est. (20 Dez. 1140); Beyer, M. U. B. 1 575.

[3]) Bernhardi, Konrad III. I 197.

[4]) Marx, Gesch. des Erzstifts Trier II S. 113.

[5]) vgl. Gesta Trev. Zusatz zu C. 1 84: Recht schüchtern wird da erzählt: Has res Trithemius in Sponh. Chron. varie invertit. Inter alia dicit: creditum quoque, iuste an temere, Alberonem eam mutationem arripuisse, non amore disciplinæ regularis sed explendæ avaritiæ.

[6]) Gesta Alberon. metr. 169 ff. S. 240, Mon. G. S. S. VIII 239.

1147 unter Mitwirkung Bernhards der Friede zu Stande[1]). Der Graf leistete Verzicht auf die Abtei und erhielt Absolution, und der Abt Siger war „zum Gehorsam zurückgekehrt und hatte dem Erzbischof Obedienz geschworen“ [2]).

Das Verhältnis der auf der Südseite von Trier gelegenen Abtei S. Eucharius oder S. Matthias zu den Erzbischöfen war dagegen ein stets angemessenes, diese hat sich immer als deren Stiftung betrachtet und war ihnen völlig ergeben. Nicht anders stand es um die Zugehörigkeit der beiden Abteien S. Marien und S. Martin zu dem Erzstift Trier, beide waren unweit der Stadt Trier an der Mosel gelegen. Dagegen ist die Gerichtsbarkeit über die Abtei Prüm von den Erzbischöfen erst in einer Zeit erworben worden, in welcher der Kurstaat Trier schon lange konsolidiert war, eine Geschichte dieser Erwerbung fällt deshalb nicht in den Rahmen dieser Abhandlung.

Die Abtei Echternach hat sich der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe mit Erfolg zu erwehren gewusst, an Versuchen hat es nicht gefehlt, auch dieses durch Reichtum und Privilegien ausgezeichnete Kloster der erzbischöflichen Jurisdiktion zu unterwerfen. Erzbischof Johann I. war schon nahe daran, auf Grund eines Tauschvertrags mit König Heinrich VI. gegen Abtretung der Burg Nassau das Kloster Echternach sein eigen zu nennen[3]), allein der Abt Godefried II. und Konvent haben diese der Reichsunmittelbarkeit drohende Gefahr glücklich abgewendet[4]).

Dagegen ist die Gerichtsbarkeit über die übrigen Klöster S. Irminen[5]) ad Horrea, S. Symphorian, Tholey, Himmerode[6]), Springiers-

[1]) Bernhardi, a. a. O. II 529 f.

[2]) Urk. Konrads, Stumpf, Reichskanzler I 3525.

[3]) vgl. Stumpf, Reichskanzler I 4744. König Heinrich verkündet der Reichsabtei Echternach, dass er sie dem Trierer Erzstift abgetreten habe gegen die Burg Nassau 1192 Mai vor dem 17.

[4]) Heinrich versichert der Abtei Echternach, dass er sie nie dem Reiche entfremden werde u. s. w. 1192 vor d. 5. Aug. Stumpf, Reichskanzl. I 4765, Martene et Durand, Coll. ampl. S.S. IV 467.

[5]) König Zwentebold bestätigte dem Erzbischof Ratbod das Kloster 25. Oktober 895, Dümmler II S. 469 A. 30.

[6]) Wenn Könige, z. B. Heinrich VII. (Winkelmann, acta imperii inedita seculi XIII et XIV S. 233 f.), das Kloster Himmerode in ihren Schutz nehmen, Privilegien erteilen oder bestätigen, so entspringt diese Gunst nicht etwa einem gegensätzlichen Verhältnis zum Erzbischof, was bei Heinrich VII., einem Bruder Balduins, gänzlich ausgeschlossen wäre. Als eine Gründung des Erzbischofs Albero unterstand es der erzbischöflichen Jurisdiktion, zu

bach, Stubben, Carden, Merzig u. s. w. im Besitze der Erzbischöfe schon früh gewesen, sei es dass ihre Gründung von ihnen selbst erfolgte, oder dass sie infolge von Schenkungen an sie überging. Die Geschichte dieser Erwerbungen bietet deshalb keine bedeutsamen Momente, und kann von einer Darstellung füglich abgesehen werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Domstift, das ja der Natur der Sache entsprechend der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Erzbischofs unterstand. die Simeonkirche in der Porta nigra zu Trier ist von Erzbischof Poppo gegründet worden. so dass sich ebenfalls die Unterstellung derselben unter dessen und seiner Nachfolger Jurisdiktion von selbst ergab, auch das Stift S. Paulin bei Trier gehörte zur Rechtssphäre der Erzbischöfe, denn die Kirche ist von dem Bischof Paulin (349—358) gegründet. Das Florinstift in Koblenz kam 1018 zugleich mit dem Hofe Koblenz an das Trierer Erzstift. Überhaupt ist, abgesehen von der Abtei Prüm, für den sämtlichen Stifts- und Klosterbesitz von Kurtrier in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts das erzstiftische Gericht zuständig.

III. Auseinandersetzung mit den Vögten[1].

In ihrem Bestreben, das sich auf die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt erstreckte, standen den Erzbischöfen die Vögte im Wege. Was half ihnen die Verleihung der Immunität, wenn die Vögte sich selbständig machten und die Gerichtsbarkeit, welche die Bischöfe füglich selbst nicht ausüben konnten, in ihren Besitz überging! Hervorgegangen aus der Stellung eines Sachwalters einer geistigen Stiftung, der dem Könige die Angelegenheiten der Kirche, zumal deren Bedrängnisse vortrug, entwickelte sich der Vogt, als den Bistümern und Abteien eximierte Gerichtsbezirke zugewiesen waren, zum Inhaber der gräflichen Gerichtsbarkeit, meistens dem Herrn-, vielfach dem Fürstenstande angehörend. Die Verleihung erfolgt natürlich an den Immunitätsherrn. Es ist eine umstrittene Frage, ob ursprünglich mit der Immunität auch die Gerichtsbarkeit zugleich verliehen sei[2]). Von einer Stellungnahme in

dem wurde den Zisterziensern — Himmerode war eine Niederlassung derselben — Unterwerfung unter den Bischof der Diözese zur Pflicht gemacht. Lager, die Besitzungen der Zisterzienser Abtei H. in der St. Trier. Trier. Archiv, Heft VI S. 51 ff.

[1]) Über das ganze Kapitel vgl. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. sub. Immunität S. 917.

[2]) Günther, Cod. dipl. Rheno—Mos. I 587. Im Anschluss an Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Lechner, die ältern Urkunden für das Bistum Worms, behauptet Sopp, Entwickelung der Landesherrlichkeit

dieser Frage kann hier um so eher Abstand genommen werden, als es für den Zweck unserer Arbeit genügt, die Immunität erst von dem Zeitpunkte an zu berücksichtigen, in dem in ihr unzweifelhaft Gerichtsbarkeit enthalten ist. Dass aber mit der Verleihung der Immunität nur ausgesprochen sei, dass der Graf, um Gerichtsverhandlungen vorzunehmen, sich zuvor der Vermittelung des Vogtes, als des Stellvertreters des Immunitätsherrn, zu versichern habe, ist unwahrscheinlich. Es wäre in der Tat ein eigentümliches Rechtsverfahren, wenn der Graf erst die Genehmigung eines Dritten hätte nachsuchen müssen. Nehmen wir den Fall an, dieselbe wäre nicht erteilt worden. Wenn der Graf Herr des Gerichts bleibt, auch nachdem die Immunität ausgesprochen ist, dann bindet er sich gewiss nicht an die Erlaubnis eines Dritten. Jedenfalls die Identität von Immunität und Gerichtsbarkeit wird in Kurtrier als Grundsatz gelten können seit der Regierungszeit Ludwigs des Frommen. Dieser König bestimmt den 27. August 816 folgendes: . . . sed liceat memorato presuli suisque successoribus res predicte ecclesie Sancti petri cum omnibus suis subjectis et rebus vel hominibus ad se aspicientibus . . . remota totius judiciarie potestatis inquietudine, quieto ordine possidere und vorher: precipimus et jubemus, ut nullus judex publicus vel quilibet ex judiciaria potestate in monasteria etc. ad causas audiendas . . . ingredi audeat, vel ea, que supra memorata sunt, penitus exigere presumat[1]). Mag nun auch die Echtheit der Urkunde Karls des Grossen, auf die Ludwig Bezug nimmt, mit Recht in Zweifel gezogen werden, so geht das eine schon aus dieser Urkunde hervor, dass es als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz galt, dass mit der Beseitigung jeder Beunruhigung (inquietudine) von Seiten der öffentlichen Gerichtsgewalt diese von dem Immunitätsherrn geübt wurde, oder vielmehr von dessen Stellvertreter, dem Vogt[2]). Die vielfach

---

im Fürstentum Osnabrück S. 23, dass in der Verleihung der Immunität diejenige der Gerichtsbarkeit implicite nicht enthalten sei. Dagegen vgl. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903, S. 76: zweierlei bestimmten die älteren Immunitätsurkunden: den öffentlichen Beamten, in erster Linie also den Grafen, ward untersagt, das immune Gebiet zur Vornahme von Amtshandlungen zu betreten; u. s. w., vgl. auch S. 80.

[1]) Engelb. Mühlbacher, Regesta imp. S. 236 No. 606, Honth. I 167.

[2]) Die hohe Gerichtsbarkeit besassen die Trierer Vögte im Anfang des 11. Jahrhunderts, wie dies aus Gerichtsurkunden hervorgeht, die sie amtierend erscheinen lassen. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten, Leipzig 1905, S. 169.

von den Erzbischöfen nachgesuchten Bestätigungen lassen freilich darauf schliessen, dass die Grafen dieses Recht den Erzbischöfen oft streitig machten.

Der Ursprung ist sehr alt, die Einrichtung musste sich schon früh von selbst ergeben. Ein capitulare Karls des Grossen[1]) verordnet, dass jeder Bischof und Abt einen advocatus habe.

Den Kirchen stand meistens das Recht zu, die Vögte zu wählen oder abzusetzen[2]), „quod difficulter effectui mandabatur" bemerkt richtig Hontheim. Auch wurde einzelnen Stiftungen die Ehre zu Teil, dass der Kaiser ihr Stiftsvogt sein sollte, ausserdem waren die grossen Landherrn Schirmvögte, wenn nicht die Stifter für ihr Haus die Vogtei vorbehalten hatten. Das Trierische Erzstift hat jedenfalls die Befugnis der Vogtwahl besessen, wenngleich die Urkunden keinerlei Aufschluss gewähren, seit wann ihm dies Recht zugestanden hat[3]).

Die Stellung der Vögte ihrem Immunitätsherrn gegenüber erfuhr eine wesentliche Änderung zu ihren Gunsten, als man begann die Stiftsvögte mit der Vogtei zu belehnen, wodurch bei ihnen der Amtskarakter völlig in den Hintergrund trat, zumal zu dieser Belehnung die Erblichkeit der Lehen hinzutrat[4]). Auch die Einsetzung von Unter-

---

[1]) Legum sect. II Capit. I 172 c. 14.

[2]) In der Regel auf Grund königlicher Verordnung. Das Kloster S. Maximin, das unter königlicher Vogtei gestanden hatte, erhielt am 29. März 970 das Recht der Vogtwahl.

[3]) Diese Befugnis lässt sich nachweisen aus einer Ansprache, die Erzbischof Albero an seine cohortes bei Gelegenheit eines bevorstehenden Kampfes gegen Pfalzgraf Hermann II. um das Schloss Trys im Jahre 1148 gehalten hat: hec est crux in qua Hermannus Comes Palat. mihi juravit fidelitatem die illa, qua advocatum ecclesie nostre ipsum constitui. Balder, Gesta Alberon. Cap. 75 Mon. Germ. S. S. VIII 256.

[4]) Pfalzgraf Siegfried ist zuerst aus der Reihe der Pfalzgrafen in einer Urkunde der Gründung des Klosters Spingiersbach 1107 als erztrierischer Vogt erwähnt. Honth. Hist. Trev. d. I 483. Bei ihm und seinen Nachfolgern, den rheinischen Pfalzgrafen, blieb die Schirmvogtei der trierischen Kirche bis zum Jahre 1197, in welchem Pfalzgraf Heinrich, der Sohn Heinrichs des Löwen (Gesta Trev. Mon. Germ. S. S. XXIV 393, Wyttenbach et Müller 1297) dieselbe in die Hände des Erzbischofs Johann niederlegte. Der erste Schirmvogt der trierischen Kirche überhaupt ist Huodilbert, der aus den Urkunden 964—67 bekannt ist. Unter Erzbischof Ludolf (996—1008) wäre Udilbert Vogt gewesen, wenn nach Hontheim Vicedominus und advocatus einerlei Bedeutung hatten. Diesen folgte unter Megingaut (1008—16) Sigobod, unter Poppo (1017—47) Roricus (der in einer Urkunde 1036 erwähnte Thiedefried war nicht Vogt der gesamten trierischen Kirche, sondern Partikularvogt des

vögten[1]), die zuweilen bei dem oft über mehrere Grafschaften sich erstreckenden Güterbestand von den Vögten vorgenommen wurde, empfanden die Erzbischöfe wie andere Immunitätsherrn mit Recht als eine Bedrückung. Diese trugen dann die Untervogteien von dem Obervogt (advocatus principalis[2]) zu Lehen und standen so zum Erzbischof nur in einem mittelbaren Verhältnis. Der advocatus principalis ist nicht im allgemeinen und nicht als solcher der Obervogt, sondern der advocatus principalis ist immer der Domvogt (d. h. der Hauptvogt des Stiftes). Als solcher kann er natürlich auch, wie andere Vögte, Untervögte haben. Dass dem Obervogt, wie in anderen Stiftsgebieten, ein Oberaufsichtsrecht über die übrigen Vögte eingeräumt wurde[3]), ist aus den Urkunden nicht zu erweisen.

Lehnbarkeit und Erblichkeit haben die Stellung des Vogtes zum Erzbischof so verschoben, dass im Anfang des 12. Jahrhunderts die Pfalzgrafen die Herren waren, die alle Einkünfte der Kirche an sich rissen und „die erzbischöfliche Tafel nach Gutdünken versorgten.“ Um so grösser wurde deren Macht, als sie sich im Besitze des Burggrafenamtes befanden, das sie zu militärischen Befehlshabern der ummauerten Stadt machte. Freilich erfolgte schon im Anfang des 12. Jahrhunderts eine Trennung beider Ämter[4]). Die Klagen über Übergriffe der Vögte waren denn auch in dieser Zeit allgemein[5]). In der Not rief man wohl des Reiches Schutz an, aber von dieser Seite geschah nichts durchgreifendes, wenn es auch an Versuchen hieran nicht fehlt[6]). Allein

Domkapitels. (Honth. I 368.) Unter Eberhard (1052) Theoderich und Adalbero, unter Udo (1075) Remboldus, ihm folgte Siegfried. Der 1065 erwähnte Vogt Gerung ist Untervogt des Vogtes Theoderich, eines lothringischen Grafen. Rietschel, a. a. O. S. 170.

[1]) Die Grafen von Nassau waren Untervögte des Pfalzgrafen in Koblenz bis 1197.

[2]) Pfalzgraf Siegfried erscheint zuerst als solcher in einer Urkunde aus dem Jahre 1110. Günther, Codex dipl. I 169.

[3]) W. E. Giefers, Gesch. der Stadt Brakel. Westf. Ztschr. 28, 224. Schultz, Beitr. zur Gesch. der Landeshoheit im Bistum Paderborn 12.

[4]) Über die Beseitigung des Burggrafenamtes vgl. o. S. 11.

[5]) Berchtold, die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland, in der Periode von Friedrich II. bis einschliesslich zum Tode Rudolfs von Habsburg. S. 136.

[6]) Auf die häufigen Klagen des Abtes Theoderich von S. Maximin hat Heinrich III. laut Urkunde vom 30. Juni 1056 Rechte und Pflichten der Vögte festgesetzt und strengstens verboten, dass der Vogt die abteilichen Leute weiter beschwere. Stumpf, Reichskanzler I 2499, Böhmer, Reg. 1687, Beyer, M.U.B. I 401.

die ganze Natur dieses Instituts, der dadurch hervorgerufene Dualismus, der sich bei Wegfall der königlichen Bannleihe, unter der der Vogt gerade wie der Graf dingte[1]), verschärfen musste, brachte unerträgliche Zustände für den Immunitätsherrn mit sich, zumal für den advocatus principalis der Trierer Kirche, den Pfalzgrafen, der Gedanke etwas verlockendes hatte, um diesen Bezirk sein pfalzgräfliches Gebiet zu erweitern[2]). Es wäre nicht der erste Fall gewesen, dass Vogteien den Grundstock eines Territoriums bilden[3]). Wollte der Erzbischof in Wirklichkeit Herr in seinem Immunitätsgebiet sein, so musste er darauf ausgehen, die Vogtei zu beseitigen. Denn nur auf sie konnte sich die spätere Landeshoheit aufbauen. Die Auflehnung der Kirche gegen die ihr lästige Vogtei mit dauerndem Erfolg füllt die Zeit vom Ende des 12. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13., wenn schon einzelne dahin zielende Bestrebungen der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören[4]).

Mannigfach sind die Mittel gewesen, die hierbei angewandt wurden. Natürlich wurden die Rechtsansprüche der einzelnen Vögte einer genauen Revision unterworfen. Wenn sich diese als nicht stichhaltig erwiesen, so wurde die Vogtei beseitigt mit der bestimmten Verordnung, dass dieselbe niemand in Zukunft zu Lehen gegeben werden sollte[5]). Andere wieder haben die Erzbischöfe zur freiwilligen Verzichtleistung bewogen, oder auch, wenn die Lage der Sache es erforderte, schritt man zu Abkauf. Es bezeichnet einen Markstein in der Geschichte der sich bildenden trierischen Landeshoheit, dass Pfalzgraf Heinrich vom Rhein am 6. April 1197 auf die Trierer Vogtei mit allen ihren Lehen und anderen Zubehörungen, welche sein Vorgänger

---

[1]) von Below, Sybels Hist. Zeitschr. 59, S. 222. Freilich kommt der Wegfall der königlichen Bannleihe erst im 13. Jahrh. in Betracht.

[2]) Ein heftiger Streit, der zwischen dem Erzbischof Hillin und dem Pfalzgraf entbrannte, wurde durch Vermittelung Friedrichs I. am 1. Septbr. 1161 beigelegt. Der Dualismus wurde nicht beseitigt, sed uterque debitam justitiam in civitate habeat et consuetam. Böhmer, Regesten 2450, Stumpf, Reichskanzler I 3917, Beyer, M.U.B. I 687, Honth. I 594.

[3]) Aus einer Grafschaft und einer Anzahl Vogteien erwuchs das Territorium Geldern. Müller, die Entw. der Landeshoheit in Geldern, S. 5.

[4]) So befreite schon Erzbischof Albero 1138 das Kloster Stubben von jeder Vogtei.

[5]) So wurde auf das Urteil der erzstiftischen Ministerialen die von Folmar von Winechera usurpierte Vogtei über die Güter des Klosters Mettlach zu Guisingen und Belzinga dem Erzbischof Adalbero zuerkannt. Ausserdem Günther, Cod. dipl. I 410.

in den erzstiftischen Orten des Gaues Trehgere und über die Mosel besass, resignierte, wogegen der Erzbischof Johann verbietet, dieselben künftig wieder zu Lehen zu geben[1]).

Wenn auch mit diesem wichtigen Akt der Verzichtleistung von Seiten des Pfalzgrafen das Verhältnis der anderen Vögte zum Erzbischof, das ja bisher schon ein unmittelbares gewesen war, im Ganzen unberührt blieb[2]), so wurden diese doch des Schutzes eines mächtigen Herrn entäussert, mit dem sie durch die Gleichheit der Interessen verbunden waren. Und doch war ihre Stellung gesichert, da auch ihnen Lehnbarkeit und Erblichkeit zugute kamen. Wollten die Erzbischöfe nicht auf halbem Wege stehen bleiben, so durften sie diese nicht bestehen lassen, vielmehr mussten sie bestrebt sein, die vogteilichen Funktionen erzbischöflichen Beamten zu übertragen, zumal sie des Schutzes der Vögte leichten Herzens entraten konnten, seitdem sie selbst „Panzer und Helm des Ritters trugen." Nachdem die Erzbischöfe ihre Vögte beseitigt hatten, versuchten sie nun die der Kirchen und Klöster abzuschaffen und übernahmen dann selbst deren Schutz.

---

[1]) Dass der Verzicht des Pfalzgrafen ein freiwilliger war, geht daraus hervor, dass wir den Erzbischof kurze Zeit später an seiner Seite sehen im Kampfe seines Bruders Otto IV. gegen Philipp von Schwaben. Dass pekuniäre Unterlagen den freiwilligen Akt gefördert haben, wie Tolnerus hist. Pal. Cap. 26 S. 355 meint, ist nicht ausgeschlossen, umsomehr, als der Pfalzgraf im folgenden Jahr in Palästina weilt. Tolnerus, Cap. XVI S. 345. Diese kostspielige Reise mochte ihn wohl veranlasst haben, möglichst viele Mittel flüssig zu machen.

Fast zur selben Zeit ging die Stiftsvogtei in den Besitz des Paderborner Stiftes über, durch Vertrag mit dem Grafen Hermann von Schmalenberg-Waldeck, Widekinds des letzten Stiftsvogtes Bruder, bestätigt durch König Heinrich VI. am 12. Dezember 1193. Schultz, Paderborn S. 24. Einige Jahre später verzichtet der Landgraf von Thüringen auf die vogteilichen Rechte in der Abtei Hersfeld nach einem Vergleich mit dem Abte Heinrich II. (1215—17), jedoch die Verzichtleistung desselben war nicht vollständig, denn das spätere Amt Botenburg an der Fulda haben die Landgrafen nicht aufgegeben, sondern volle Besitzrechte dort ausgeübt. Hafner, die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Hersfeld 1889, S. 112 f.

[2]) Allein die Grafen von Nassau hatten die Vogtei über Koblenz von den Grafen von Arnstein ererbt und besassen dieselbe wie ehedem diese von den Pfalzgrafen als Obervögten des ganzen Erzstiftes Trier zu Lehen, standen also zunächst zum Erzbischof nur in einem mittelbaren Verhältnis. Günther, Cod. dipl. I 500. Nach 1197 besassen sie dieselbe von den Erzbischöfen.

Besonderer Nachweis über die von den Trierer Erzbischöfen erworbenen Vogteien.

Am Rhein trugen die Grafen von Nassau seit 1197 die Vogtei von Koblenz und Pfaffendorf von dem Trierer Erzstift zu Lehen, mit der sie bis zu diesem Jahre dem Pfalzgrafen lehnspflichtig gewesen waren. Auf deren Erwerb mussten die Erzbischöfe um so eher ihr Augenmerk richten, als sie wegen ihrer exponierten Lage bei der Bildung der Landeshoheit leicht schwere Kämpfe zwischen dem Immunitätsherrn und dem Vogt hervorrufen konnte. Aber die stete Geldnot der Nassauer gab den Erzbischöfen die Möglichkeit an die Hand, auf dem Wege friedlicher Verhandlungen sicher zu erwerben, was bei kriegerischen Verwickelungen immerhin zweifelhaft war. Dass die Grafen auf den Besitz dieser Vogtei besonderen Wert legten, geht schon daraus hervor, dass alle bis auf König Adolf sich die Möglichkeit sicherten, die Vogtei zurückzuerwerben. Die bedenklichen Finanzverhältnisse veranlassten die Grafen Walram und Otto von Nassau, dem Erzbischof Arnold die Vogtei zu verpfänden. 25. Juli 1253[1]). Wenn sich auch die beiden Brüder in ihrem Teilungsvertrag die gemeinschaftliche Einlösung der gepfändeten Vogtei in einer Urkunde vom 14. Dezember 1255 vorbehalten haben, von einem Rückkauf ist nicht die Rede gewesen. Auf die Ebbe der Kasse der Nassauer Grafen wollte keine Flut folgen, am 20. März 1256 sah sich der eine, Graf Otto, gezwungen auch die Vogtei von Niederlahnstein dem Erzbischof Arnold für 160 kölnische Mark zu verpfänden. Bis zum Jahre 1292 war die Wiedereinlösung nicht erfolgt, vielmehr lässt sich in diesem Jahre Erzbischof Boemund von König Adolf, dem es in seiner königlichen Stellung vielleicht möglich war, grössere Mittel aufzutreiben, besorgt um die Vogtei, kurz nach seiner Wahl einen Revers ausstellen, nach dem der König für seine Person und Verwandten sich verpflichtet, die Vogtei nicht wieder einzulösen[2]). Auch er macht den Zusatz: quamdiu vixerimus. Kurze Zeit darauf beginnt die für die Konsolidierung des Trierer Territoriums so bedeutsame Regierung des Erzbischofs Balduin. Die Koblenzer Vogtei ist trierisch geblieben.

Mächtige Vögte waren ebenfalls die am linken Moselufer ansässigen Herrn von Covern. Ihre Vogteirechte und die daher ent-

[1]) Beyer, M. U. B. III 557, Bär, Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz, S. 11.

[2]) Günther, Cod. dipl. II 488.

standene Herrschaft erstreckte sich über Polch, Lohmen, Lonnig, Covern[1]) und die umliegende Gegend des ehemaligen Maiengaues. Im Jahre 1229 verpfändete Heinrich, Herr von Covern, dem Erzbischof Theoderich die von ihm lehnrührige Vogtei zu Münster-Maifeld[2]) um 100 Mark Heller. Um die Einlösung des Pfandes zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen, fügte der Erzbischof „mit kluger Vorsicht" die Bestimmung hinzu, dass blos der Verpfänder oder seine Erben für sich, mit eigenem Gelde und nicht für andere, nicht mit fremdem Gelde die Pfandschaft einlösen dürften[3]). Trotzdem scheint es, dass die Vogtei wieder eingelöst sei, denn im Jahre 1277 stellte dessen Neffe Friedrich, seiner Schwester Adelheid Sohn und sein Nachfolger, dem Erzbischof von Trier eine Urkunde aus, in der dieselbe Vogtei um 500 Mark Heller an denselben verpflichtet wurde[4]). 1274 verpfändete derselbe um 200 Mark der Abtei S. Matthias bei Trier die Vogtei zu Polch[5]), sein Sohn Friedrich bestätigte diesen Vertrag[6]). 1281 verkaufte sein Sohn Robin, Herr zu Covern, dem S. Simeonstift die Vogtei über dessen Hof zu Lehmen. Er behielt sich zwar ein Wiederkaufsrecht auf vier Jahre vor, scheint aber keinen Gebrauch davon gemacht zu haben[7]). Seine Vogteirechte hingegen über den S. Castorstiftshof zu Covern wurde 1282 durch eine schiedsgerichtliche Entscheidung bestimmt[8]). Mit Robin starb das Haus derer von Covern

[1]) Gerlach, Herr zu Covern, hatte als Vogt dieses Dorfes auch Rechte über die Güter des der Abtei S. Marien b. Trier gehörigen Hofes usurpiert, obgleich dieser Hof von Erzbischof Egbert der Abtei frei von jeglicher Vogtei geschenkt worden war. Gegen 2 Ohm Wein jährlich aus diesen Gütern verzichtete Gerlach schon 1207 mit seinen beiden Söhnen Gerlach und Heinrich auf die beanspruchten Rechte, und der Sohn, Gerlach der Jüngere, bestätigte diesen Verzicht seines Vaters danach in der Abteikirche, als er dort in die Fraternität aufgenommen wurde. Erzbischof Johann bezeugte diesen Vertrag. Görtz, Mittelrh. Reg. II 1032, Günther, Cod. dipl. II 85.

[2]) Ein Teil der Abtei Münster-Maifeld war im Besitz der Grafen von Virnenburg. 1285 schliesst Graf Heinrich mit dem Erzbischof Heinrich von Trier einen Vergleich, in dem der Graf gegen erhaltene 200 Mark auf die Vogtei Verzicht leistet, mit Vorbehalt jener Vogteirechte und der Gerichtsbarkeit auf dem Maifeld, welche er daselbst hergebracht hatte. Günther, Cod. dipl. II 460; 1339 trägt Graf Ruprecht dem Erzbischofe Balduin die Vogtei zu Nachtsheim zu Lehen auf mit noch anderen Besitzungen gegen eine Schuld von 200 Pfund Turnosen. Günther, Cod. dipl. III 396.

[3]) Günther, Cod. dipl. II 158.

[4]) Görz, Mittelrh. Reg. IV 456, Günther, Cod. dipl. II 281, Honth., hist. Trev. dipl. I 806; [5]) Günther, Cod. dipl. II 383; [6]) a. a. O. II 386; [7]) a. a. O. II 444; [8]) Honth., hist. Trev. dipl. I 816.

aus. Die Söhne seiner drei Töchter verkauften Schlösser und Herrschaft Covern ans Erzstift, bei dem sie blieben. 1379 ist der letzte Teil derselben von Arnold von Püttingen um 2900 schwere Gulden an das Domkapitel käuflich überlassen worden[1]).

Neben dieser Erwerbung der grossen Vogteien ging die der kleineren nebenher, wobei auch die bedrängte wirtschaftliche Lage des Adels eine grosse Rolle spielte. Von Bedeutung ist es ferner, dass die Päpste den Erzbischöfen in ihrem Bestreben ein grosses Entgegenkommen zeigten[2]).

1138 nimmt der tatkräftige Albero die Stiftung des verstorbenen Egelolf, das Kloster Stubben, in seinen Schutz und befreit sie von jeder Vogtei[3]), und schon zwei Jahre später wird ihm die Vogtei über das Kloster Mettlach zuerkannt[4]).

Im Jahre 1220 spricht Erzbischof Theoderich das Kloster Lonnich endgültig von aller Vogteilichkeit frei[5]), nachdem schon im Jahre 1147 Papst Eugen III. verboten hatte, dass die Kirche einen Vogt annehme ausser dem jeweiligen Erzbischof, qui pro tempore fuerit (der in den weltlichen Geschäften zuständig sei[6]).

Die Grafen von Castel hatten die Vogtei zu Minheim von dem Erzbischof und die zu Berncastel vom S. Simeonsstift zu Lehen. In beiden waren Untervögte bestellt, und zwar in jener Albert gt. Munt und Godefried von Lupach, und in dieser Werner von Hunolstein[7]). Diese wurde von Graf Heinrich von Castel um 150 Trierer Pfund an Erzbischof Theoderich im Jahre 1230 verpfändet, jene, die Güter des Simeonstiftes[8]), spricht Erzbischof Johannes von allen vogteilichen Abgaben (exactionibus) frei 1212[9]). Demgemäss bekennt der Untervogt Werner von Hunolstein, dass er kein Recht in diesen Gütern habe. 1225[10]).

Im Jahre 1225 beurkundet der Erzbischof Theoderich, dass der Ritter Richard von Maalberch auf die Vogteirechte im Dorfe Humbrebrod verzichtet habe[11]). 1226 eximiert Erzbischof Theoderich das Nonnenkloster Valendar von der weltlichen Vogtei[12]).

[1]) Günther, Cod. dipl. II 35.

[2]) vgl. die Bulle Eugens III. für das Kloster Lonnich 1147, Günther, Cod. dipl. I 307; [3]) Görz, Mittelrh. Regb. I 1926; [4]) a. a. O. I 1957; [5]) a. a. O. II 1458; [6]) Günther, Cod. dipl. I 307; [7]) Honth., hist. Trev. dipl. I 701 und 704.

[8]) in Grach, Bernkastel, Cufe, Liser und Kesten; [9]) Honth. I 651; [10]) a. a. O. I 701; [11]) Görz, Mittelrh. Reg. II 1730; [12]) Günther, Cod. dipl. II 155.

In demselben Jahre verordnet er, dass die Lehnsleute des Nonnenklosters Horreum von den Vögten nicht sollen herangezogen werden[1]).

1230 wird Erzbischof Theoderich als Vogt der Güter zu Erlesbuven erwähnt[2]).

1231 verzichtete Ritter Arnold von Divelig auf alle vogteilichen Rechte auf das Nonnenkloster Rode[3]). 1249 erfolgte die Befreiung der Güter des Klosters Himmerode von allen vogteilichen Lasten[4]).

1257 kommt die Vogteilichkeit von Ensinbruch an das Kloster Horreum zurück[5]).

1262 verzichtete der Ritter Peter von der Brücke auf sein Vogteirecht auf den drei erzbischöflichen Jahrgedingen und auf die Bussen in des Klosters Mattheis Jurisdiktionsbezirk[6]).

1275 nimmt Erzbischof Heinrich das Kloster Engelport mit seinen Besitzungen in seinen Schutz und übergibt dasselbe, ohne eines Vogtes zu bedürfen, der Aufsicht des Abtes zu Sayn: in temporalibus et spiritualibus gubernandum[7]). Im Jahre 1306 verkauften die Gebrüder Gerlach und Theoderich, Herrn zu Isenburg, dem Erzbischof Diether ihre von seinem Erzstift lehenrührige Vogtei und Allodialgüter zu Ochtendung für 300 Mark. 1353 und 58 bestätigt dessen Sohn Gerlach diesen Verkauf, zugleich seine zur Vogtei Ochtendung gehörigen Untervögte anweisend, ihre Lehen nunmehr von den Trierern Erzbischöfen zu nehmen[8]). 1339 verkaufen die Witwe Gertrud von Grensau und ihre Kinder der Carthaus auf dem Beatusberg bei Koblenz die Vogtei des zwischen Engers und Urmitz gelegenen Hofes Durremuntz für 60 Mark Denare[9]). (3 Heller zum Denar gerechnet.)

1344 überträgt Gyso, Herr zu Molsberg, um der mancherlei Wohltaten und Förderung dem Erzbischof Balduin die Vogtei mit anderen Gütern zu Betzing bei Mayen und weist den Johann von Elz, der dieselben von ihm zu Lehen hatte, sie von dem Erzbischof zu empfangen, ihn des Vassalleneides entbindend[10]).

1346 verkauft Ritter Cone von Ulmen dem Erzbischof Balduin seinen Teil an der Vogtei zu Bruttig für 425 Guldenpfennige[11]).

Das Ringen nach Selbständigkeit im eigenen Gebiete mit Beseitigung der Vögte entspringt der Initiative der Trierer Erzbischöfe,

---

[1]) Görz, Mittelrh. Reg. II 1753; [2]) a. a. O. 1956; [3]) a. a. O. 1974. 1294 bestätigt Erzbischof Boemund I. die Urkunde. Görz, Reg. der Erzb. von Trier. [4]) Görz, Mittelrh. Reg. III 696; [5]) a. a. O. III 1438; [6]) a. a. O. III 1808; [7]) Günther, Cod. dipl. II 407; [8]) Günther, C. d. III 116 u. 117. [9]) Günther, C. d. III 392 f; [10]) a. a. O. III 462 f; [11]) a. a. O. III 489 f.

die einer Aufforderung des Kaisers oder des Papstes dazu nicht bedurften. Es ist mir jedenfalls keine dahin gehende Urkunde bekannt geworden. Wenn derselbe Papst Honorius III., der dem Kölner Erzbischof und seinen Suffraganen in zwei Bullen vom 1. und 15. März 1221 anheimstellte, Kirchenvogteien in Pfandschaft zu nehmen und vakante Vogteien nicht wieder zu Lehen zu geben, eine solche Anregung auch den Trierer Prälaten zukommen liess, so geschah das Männern gegenüber, die hierauf schon ihr Augenmerk gerichtet hatten. (si de eadem re eum monuit, memorem monuit. Honth. I. 635). Freilich lässt sich nicht verkennen, dass unter dem Eindrucke dieser beiden Bullen der Wunsch um so energischer betätigt wurde. Mit gutem Erfolge haben die Trierer Erzbischöfe gearbeitet. es war auch gerade die Zeit, in welcher die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft zu verdrängen begann, eine Zeit, in welcher der Adel gerade besonders zu leiden hatte und deshalb gefügiger war. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts befand sich auch unter den Trierer Lehen kaum eine Vogtei.

IV. Erwerb der Regalien.

Wenn auch durch das Wormser Konkordat jeder Unterschied in dem weltlichen Besitz der Kirche verwischt wurde, sodass alle weltlichen Güter einen lehenrechtlichen Karakter erhielten, so scheidet für unsere Frage der unmittelbare Besitz der Kirche aus, zu dem nach Schröder auch der Kirchenzehnte gehört, ihn hatte schon Karl der Grosse für eine allgemeine Pflicht erklärt[1]). Denn der hat mit der Entwickelung der Landeshoheit nichts gemein, er kommt dem Erzbischof als geistlichem Oberhirten, als dem Verwalter des kirchlichen Vermögens, zu. Hier handelt es sich um den Erwerb der Hoheitsrechte, der Regalien, die man mit den Kirchen nur wegen ihres staatlichen Karakters verbunden hatte.

Wir beginnen mit dem Bodenregal, welches abgesehen von seiner Wichtigkeit durch sein Alter das erste ist, es ist so recht Attribut des Königs als des Rechtsnachfolgers des alten germanischen Landesthings. Durch den Übergang der von diesem ausgeübten Volksrechte auf den König wurde der alte ager publicus aus Volksland Königsland. Das von den fränkischen Königen eroberte Land, soweit es nicht Privatbesitz war, wurde Eigentum des Königs, der nun Grund und Boden zur Niederlassung seinen Franken überliess, diese wohnten auf Königs-

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 516.

land. Das Privateigentum erstreckte sich demnach auf das angebaute oder frisch gerodete Land als den Lohn der Arbeit. Das nicht in Privatbesitz übergegangene Land unterlag nach fränkischem Recht dem ausschliesslichen Aneignungsrecht des Königs. Dasselbe galt von den öffentlichen Flüssen, von den Land- und Heerstrassen, auch über die Almende besass der König das Obereigentum, sodass er Niederlassungs- und Rodungsprivilegien unabhängig von der Gemeinde erteilen konnte, und doch behauptete nicht nur Erzbischof Sigewin von Köln in einer Urkunde aus dem Jahre 1086, sondern auch 1063 und 75 die Erzbischöfe Eberhard und Udo von Trier [1]), dass der Neubruchzehnte nach dem kanonischen Rechte den Bischöfen zugestanden habe [2]). Natürlich über herrenlose Wildländereien stand dem Könige das Verfügungsrecht ausschliesslich zu. Dieses allgemeine Obereigentum des Königs bezeichnen wir mit dem Bodenregal. Dieses verflüchtigt sich später demnach in eine Reihe einzelner Regalien, die sämtlich nach und nach vom Reiche auf die Fürsten übergehen, aber nur auf Grund königlicher Verleihung. Im Besitz derselben verstanden es die Fürsten, ihnen den öffentlichen Karakter zu nehmen und denjenigen eines privaten Besitzes zu geben. Besonders wichtig sind in dieser Beziehung die Zugeständnisse Friedrichs II. in seiner confoed. cum principibus eccles. vom Jahre 1220, den Abschluss bildet die Goldene Bulle.

Was zunächst das Recht des Reiches auf herrenlose Grundstücke anlangt, so haben freilich die Könige im Mittelalter keine gesetzliche Änderung vollzogen. Aber wie sah es in Wirklichkeit aus? Einmal erlitt dies Recht Abbruch durch den von der Krone veranlassten oder stillschweigend geduldeten Ausbau in der Landesalmende, wodurch alle für den Ackerbau geeigneten Landstriche in Privatbesitz übergingen, dann wussten sich die Landesherrn hier an die Stelle des Königs zu setzen. Auch gegenüber den Almenden vermochte sich das Bodenregal des Reiches nicht zu erhalten, da die Landesherrn das Obermärkeramt, wo es nicht in festen Händen war, als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch nahmen und behaupteten.

Als Teil des königlichen Bodenregals ist auch der Wildbann anzusehen, die Einforstung eines gewissen Distriktes zum Zwecke der hohen Jagd, sie allein wurde als eine eines Grossen würdige Forstnutzung angesehen. Mit der Auffassung Müllers [3]) lassen sich die Urkunden unseres

[1]) Günther, Cod. dipl. I 151; [2]) Dasselbe war im Osnabrückischen Gebiet der Fall. Sopp, die Entwickelung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück, S. 64 f; [3]) Entwickelung der Landeshoheit in Geldern, S. 30.

Erzstiftes nicht in Einklang bringen. Dass der König bei der Einforstung nur lediglich den Zweck im Auge hat, sich die alleinige Ausübung der Jagd zu sichern, ist mit dürren Worten in den Urkunden gesagt. In der Urkunde Ottos I. [1]) ist von Holznutzung nicht die Rede, sondern nur von der Jagd: Ceruiam Seruiacum cum foreste regia, quos sibi eotenus vendicaverant causa venationis. Wie ist es auch sonst zu verstehen, dass König Otto II. den 26. Juni 973 [2]) auch die Besitzungen der Abtei Prüm in der Bedensischen Grafschaft, in denen doch die Holznutzung der Abtei zustand, zusammen mit den dort gelegenen der Trierer Kirche einforstet, mit dem königlichen Banne belegt und die Rechte dem Erzbischof zuweist? Als aber die Holznutzung an Bedeutung gewann, macht man von dem Privileg Gebrauch im Interesse der Hochwaldbestände, wodurch erst der Wildbannberechtigte Herr des Waldes wurde. Jagdrecht und Holznutzung sind demnach die beiden zusammengehörigen Merkmale, in denen sich der Wildbann äussert. Jenes nimmt deshalb seinen Ausgang nicht von dem Grundeigentum, wie Müller glaubt, sondern von dem freien Tierfang, weil auch die Grundbesitzer zur Ausübung der Jagd eines Privilegs bedurften, ferner weil ausserhalb der königlichen Bannforsten das Recht des freien Tierfanges galt. Diesem Rechte des freien Tierfanges entzieht König Zwentebold in einer Urkunde, gegeben am 28. Januar 896 zu Patiseul, alle Waldungen der Abtei S. Maximin und des Erzstiftes Trier von der Quelle der Ider zwischen der Drehn, Mosel und der Landstrasse von Losheim nach Trier auf Bitten des Erzbischofs Ratbod und des Grafen Odacrus, indem er sie in seinen Bann nimmt und einen Forst daraus macht, in welchem niemand ohne des Eigentümers Erlaubnis Jagdrecht ausüben soll. Es geht daraus hervor, dass das Jagdrecht „nach alter germanischer Auffassung als ein Ausfluss des Grundeigentums“ nicht gelten kann. Anderseits können wir die Umgestaltung zu einem grundherrlichen Rechte erkennen. Das Bestreben, das Jagdrecht als einen Teil dieser anzusehen, geht deutlich aus einer Urkunde des 2. oder 3. Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts hervor. Herzog Matheus von Lothringen verzichtet auf sein bisher ausgeübtes Jagdrecht zu Momendorf zu Gunsten des Klosters der Heiligen Mathias und Eucharius als der Grundherrn. (ad quem fundus pertinet.) [3]) Mit der Ausbildung der Landeshoheit nimmt es aber den Karakter eines landesherrlichen Hoheitsrechtes an.

[1]) Beyer, M.U.B. I 252; [2]) Beyer, M.U.B. I 294.
[3]) Beyer, M.U.B. III 143.

Hinsichtlich der Ströme hat das Reich seine Rechte lange zu wahren gewusst. Als „des Reiches Strassen“ blieben die schiffbaren Flüsse nicht blos der Privatrechtssphäre entrückt, sondern wurden auch von der Territorialbildung nur soweit ergriffen, als eine ausdrückliche Verleihung seitens des Reiches erfolgt war. Das Ufer bezeichnete das Ende der landesherrlichen Gewalt, der Strom stand ausschliesslich dem Reiche zu. Und doch wurden auch diese Rechte von dem Reiche nicht behauptet. Die landesherrliche Stromhoheit über den Rhein war jedenfalls im 14. Jahrhundert eine Tatsache, wenngleich nicht angegeben werden kann, ob auf Grund königlicher Verleihung. Am 20. Juli 1339 verbündete sich Erzbischof Balduin mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln auf 10 Jahre zu dem Zweck, das sichere Geleit auf dem Rhein von Oppenheim bis Rheinberg aufrecht zu erhalten[1]). Wenn deshalb 1376 Karl IV. dem Trierer Erzbischof die Stromhoheit verliehen hat, so kann es sich da nur um königliche Anerkennung schon bestehender Verhältnisse handeln[2]).

Von der Territorialbildung scheinen die grossen Land- und Heerstrassen nicht eximiert gewesen zu sein, doch blieben sie der Willkür der Landesherrn insofern entzogen, als Veränderungen mit den alten Königstrassen nach dem Statut. in favor. princ. von 1231—32 und dem Mainzer Landfrieden von 1235 nur mit Zustimmung der Landesherren, deren Gebiet berührt war, vorgenommen werden sollten.

Ein Ausfluss des Bodenregals ist auch das Berg- und Salzregal. Kraft des ersteren konnte der König die in der Erde ruhenden Schätze, die als herrenloses Gut galten und nicht dem Privatrecht des Grundeigentümers unterstanden, für sich oder andere mit dem Banne belegen. Verleihungen des ganzen Regals für einzelne Landesteile, auch für ganze Territorien finden sich schon früh. So verlieh Friedrich Barbarossa dem Erzbischof Hillin und seinen Nachfolgern das Silberbergwerk zu Ems und alle, die später im Erzstift noch entdeckt werden[3]). Die Goldene Bulle räumte den Kurfürsten allgemein das Berg- und Salzregal für ihre Kurlande ein.

Das Münzrecht geht ebenfalls auf königliche Verleihung zurück. Verleihungen desselben kommen zuerst unter Ludwig dem Frommen

---

[1]) Der Gegenbrief des Erzbischofs von Mainz bei Günther, C. d. III 339.

[2]) Die Reg. des Kaiserreichs unter Karl IV. Aus dem Nachlass Böhmers ed. und ergänzt von Alfons und Huber. Innsbruck 1877, S. 465, No. 5588.

[3]) Görz, Mittelrh. Reg. II. 140, Günther, Cod. dipl. I 364 f; Honth. I 588.

vor, aber nur unter Anwendung des königlichen Gepräges und mit Beobachtung des Reichsmünzfusses [1]). Dieselben hatten aber erst eine grössere Bedeutung für die Münzherren, als ihnen das nutzbare Regal des Schlagschatzes mit 5 pCt. zu Teil wurde, ferner der Gebrauch eines eigenen Stempels. Die älteste uns erhaltene Trierer Münze unter Gebrauch eines eigenen Stempels ist eine das Bildnis des Erzbischofs Poppo tragende Silbermünze, Poppo wurde 1016 Erzbischof von Trier. Ungefähr 100 Jahre früher hatte das Erzstift mit dem Zoll die Münze zu Trier durch Ludwig das Kind erhalten 902 [2]), die zu Ivoy und Longuion durch Otto II. im Jahre 973 [3]). Auffallend ist es, dass weder diese noch die im Jahre 1018 [4]) dem Erzstift durch Heinrich II. übertragene Münze zu Koblenz in dem lib. annal. iur. erwähnt ist [5]). Dazu kam 1314 die Bopparder und Oberweseler Münze infolge Verpfändung durch König Ludwig [6]). Im 12. Jahrhundert wurde nicht mehr auf Innehaltung des Reichsmünzfusses gesehen. Die Mannigfaltigkeit in dieser Beziehung war nun um so grösser, als nicht einmal der Münzfuss für ein Territorium ein einheitlicher war: es wird ein Koblenzer erwähnt: Die in Münster-Maifeld [7]) geprägten Denare sollen von demselben Schrot und Korn sein wie diejenigen in Koblenz. Schlimmen Auswüchsen wurde von Seiten des Reiches entgegen getreten, wie ihrerseits die Erzbischöfe auch mit kirchlichen Strafen gegen Falschmünzerei vorgingen [8]). Wenn auch die Oberaufsicht des Reiches verblieb, so musste doch schon Friedrich II. den Münzherren das Zugeständnis machen, dass innerhalb ihrer Territorien nur mit ihrer Einwilligung neue Zoll- und Münzstätten errichtet werden durften. Anderseits waren auch die Landesfürsten bei der Münzprägung an die vom Reiche zugestandenen Münzstätten gebunden, eine Beschränkung,

[1]) Von den verschiedenen Stufen des Münzrechtes, die Lamprecht aufzählt, interessiert uns für den Zweck dieser Arbeit nur die letzte, da sie allein bei der Ausbildung der Landeshoheit in Betracht kommt. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II 351.

[2]) Görz, Mittelrh. Reg. I 814; [3]) Görz, Mittelrh. Reg. I 1041.

[4]) Beyer, M. U. B. I 344.

[5]) Der Liber gehört in die Jahre 1180 bis 90; vgl. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 101 f. s. u.

[6]) Günther, Cod. dipl. III 160, 162.

[7]) Görz, Mittelrh. Reg. III 179.

[8]) vgl. Exkommunikationsdekret des Erzbischofs Theoderich gegen die Falschmünzer, 1231. Görz, Mittelrh. Reg. II 1997 — decreta sive statuta Provincialia concilii Trev. Theoderico archiepiscopo presidente 1238, 21 Sept. Honth., hist. Trev. dipl. I 723.

die durch ein Privileg des Königs Heinrichs VII. für Trier aufgehoben wurde, sodass die Erzbischöfe das Recht besassen cudendi monetam et in civitate Trevirensi et extra in opidis castris villis et locis quibuscunque sui dominii vel districtus id. archiep. et sui successores prout eis videretur expedire cudi faciant et fabricari[1]). Das Prägematerial lieferten einmal die Silberbergwerke des Erzstifts, anderseits die Juden, die jährlich für 150 Mark und von jeder Mark eine Unze zum Schlagschatz beizutragen hatten, sodass wohl anzunehmen ist, dass der Erzbischof fremder Hilfe in dieser Beziehung nicht bedurfte. Die Überwachung auf Reinheit und Gewicht hatte der erzbischöfliche Kämmerer. Ein Pfund der neu geprägten Denare soll versiegelt bei dem Dome bewahrt werden zur Prüfung der später zu prägenden. Gerade so wie die Münzherren, um die Einnahmen aus dem Schlagschatz zu steigern, den einzelnen Münzen nur begrenzte Bannbezirke (s. o.) zuwiesen, benutzten sie den Münzverruf, durch den ältere Münzen ausser Kurs gesetzt wurden, zum gleichen Zweck. Die Besitzer wurden an die Münzstätten zum Umtausch verwiesen, natürlich wurde der übliche Schlagschatz abgerechnet[2]). Dieser Münzverruf wurde so zu einer Erpressungsmassregel. Das Volk scheint der häufigen Ausgabe neuer Denare einigen Widerstand entgegen gesezt zu haben. Der Erzbischof wusste sich zu helfen, er gewann die Schultheissen von Trier, Wittlich, Bernkastel und Merzig, denen bei Neuprägungen Zuwendungen zu Teil wurden, damit durch ihre Bemühungen der Widerstand des Volkes gebrochen würde und die neue Münze um so besser Eingang fände. (ut eorum studio et labore novi denarii confirmentur et stabiliantur.) Nur so kann die Stelle verstanden werden, zumal da die Annahme älterer Münzen in dem unmittelbar folgenden Satze unter Strafe gestellt wird. So reiht sich ohne Zwang dieser Satz an den vorhergehenden an: „und zwar sollen von diesem Tage an alte Denare weder gegeben noch angenommen werden.“ Von Prüfung kann keine Rede sein, wie Görz will[3]), denn die lag dem Kämmerer ob, und unter Feststellung der Münze kann man sich gar nichts denken.

---

[1]) 1310, Böhmer, Reg. des Kaiserreichs unter Heinrich VII., S. 276, No. 246. Honth. II 87, bestätigt wurde das Privileg durch König Ludwig 1314. Böhmer, Reg. des Kaisers Ludwig des Bayern und s. Zeit, S. 2 No. 16.

[2]) et a die illa et deinceps non dabuntur neque recipientur veteres denarii, qui autem eos dare vel recipere præsumpserit, quasi contumax puniendus est. Beyer, M. U. B. II 399.

[3]) Görz, Mittelrh. Reg. III. 170.

Die Münzprägungen erfolgten nicht auf Rechnung des Münzherrn, sondern wurden Unternehmern zugewiesen, zuweilen sogar verkauft. So verkaufte Theoderich II. 1221 mit Zustimmung des Domkapitels für 400 trierische Pfund den Metzer Bürgern Sittalt und Johann Berenger auf 8 Jahre die Münze zu Trier[1]).

Das einträglichste nutzbare Regal war wohl das Zollrecht. Es gab eine zwiefache Art von Zöllen, die Transitzölle, die an bestimmten, vom König errichteten Zollstätten von allen durchgehenden Wagentransporten erhoben wurden, und die Marktzölle, die von allen auf den Märkten zum Kaufe angebotenen Waren entrichtet werden mussten. Zollverleihungen kamen schon unter den Merowingern vor. Die Erzbischöfe von Trier sind sehr früh mit diesem Rechte ausgestattet worden. Wenn wir auch bei einem Teil der in erzbischöflichem Besitz befindlichen Zollstätten die Zeit der Verleihung nicht nachweisen können[2]), so üben die Erzbischöfe von Trier dieses Recht seit dem 19. September 902 aus. Ludwig das Kind verleiht dem Erzbischof Ratbod mit der Münze den Zoll zu Trier. Besonders lehrreich dafür, wie dies Regal allmählich den öffentlichen Karakter durch einen privatrechtlichen ersetzte, ist der Zoll zu Koblenz. Im Dezember 1018 von König Heinrich II. dem Erzbischof Poppo verliehen[3]), ging er durch Schenkung von demselben Erzbischof an das von ihm erbaute und eingeweihte Simeonstift in der Marspforte zu Trier über. Wenngleich der Erzbischof den privatrechtlichen Karakter durch den Akt der Schenkung offenbar hervorheben will, so scheint anderseits die Centralgewalt das Oberaufsichtsrecht behaupten zu wollen: König Heinrich IV. bestätigt dem Stifte S. Simeonis alle seine Besitzungen, in erster Linie den Koblenzer Zoll, imperiali banno confirmatum. In der Reihe der auf diesen Zoll bezüglichen Urkunden, Bestätigungen u. s. w., scheint mir die des Erzbischofs Theoderich vom 21. Juli 1241 ein Beweis dafür

[1]) Görz, Reg. der Erzbischöfe von Trier. Orig. in Koblenz.

[2]) Wir sind betreffs der Zölle in Saarburg, Merzig und Wittlich auf den Liber Annal. iurium archiep. et ecclesiae Trev. (c. 1180—90) angewiesen. Keutgen, Ämter und Zünfte. Jena 1903, datiert auf Grund von Personennamen, besonders der beiden Ministerialen Walterus de Palatio und seines Neffen Hermann den Liber um ca. 40 Jahre zurück und weist ihn im Gegensatz zu Lacomblet und zum M. U. B. von Beyer, Eltester und Görz nicht dem Jahre 1220 sondern c. 1180—90 zu. S. 101 f.

[3]) vgl. S. 32. Es ist sowohl Durchgangs- als Marktzoll, Abgaben vom Koblenzer Markt. (Theloneum, quod a pertranseuntibus navigio universis et in foro Confluentie solvitur.) Beyer, M. U. B. I 372, Bär, Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. S. 2.

zu sein, dass die königliche Bannleihe der Vergangenheit angehört. Der Erzbischof befiehlt dem Schultheissen, den Schöffen und der Bürgerschaft von Trier darauf zu sehen, dass der von den Schöffen und Bürgern festgesetzte Zolltarif für Schiffe der Koblenzer Bürger beobachtet werde, da er verordnet habe, dass ein gleicher auch für sie in Koblenz gelten sollte[1]). Der Erlass spricht von Verordnungen wie von einem Landesherrn, die Berufung auf des Königs Bestätigung, wie sie noch von Erzbischof Bruno bei Gelegenheit desselben Zolles bei Heinrich IV. angerufen wurde, fehlt, ebenso die Androhung kirchlicher Strafen, die in den Urkunden desselben Erzbischofs im 2. Jahrzehnt geradezu stereotyp ist. Er trifft Anordnung auf Grund seiner weltlichen Macht: die Konsolidierung des Landes hat einen Schritt vorwärts getan. Es ist die direkte Wirkung der Reichsgesetze Friedrichs II.

Und doch sind die Erzbischöfe nicht in den vollen Besitz der Zollhoheit gelangt, das Zollrecht blieb auf die bestehenden Zollstätten beschränkt. Neuanlegung von Zöllen war Sache des Reichs, Einführung von Seiten der Landesherren geschah nur durch usurpatorischen Akt, mit dem diese nicht immer Glück hatten: Als Erzbischof Heinrich 1261 eigenmächtig einen Zoll auf dem Rheine einzusetzen versuchte, wurde er wohl wegen der Beeinträchtigung der S. Simeongerechtsame vom Papste Urban IV. 1266 zur Rechenschaft gezogen. Der Papst erzwang ein obsiegendes Urteil; der Erzbischof musste noch in demselben Jahre diesen „ungehörigen Zoll“ aufheben[2]). Das Reich konnte jedoch diesen Prozess der fortschreitenden landesherrlichen Macht auf die Dauer nicht aufhalten, der Zoll wurde nach einer richtigen Vermutung Günthers (C. d. III 68) von Heinrich VII. 1310 legalisiert, der S. Simeonszoll wurde aufgehoben, er hatte sich aufgelöst in den erzbischöflichen Zoll und das städtische Ungeld[3]). Allein volle Zollhoheit haben die Erzbischöfe in der uns interessierenden Zeit nicht besessen[4]). Interessant ist die Bildung eines Zollvereins zwischen den Erzbischöfen Walram von Köln und Balduin von Trier und dem Markgrafen von Jülich 1348: vortme sullen wir uf dem rine bescheidenliche Zolle nemen von unseren Undertanen und auch von anderen Luden, wanne andere Heren und stede auch bescheidenliche Zolle nemen[5]).

[1]) Beyer, M.U.B. III 538.

[2]) Görz, Mittelrh. Reg, III 1730, 36 u.s.w. [3]) Bär S. 155.

[4]) Die Erzbischöfe haben es z.B. nicht vermocht, sich in den vollen Besitz der Zölle zu setzen, den zu Saarburg hatten sie nur zur Hälfte und von dem zu Wittlich zwei Teile; liber annal. iur. Beyer M.U.B. II 421.

[5]) Günther, Cod. dipl. III 519.

Seiner Auffassung von der Grundlage der territorialen Gewalten entsprechend betrachtet Lamprecht als die Basis, auf der sich das territoriale Zollrecht aufbaut, ein grundherrliches Zollrecht, für dessen Existenz er keinen Beweis beibringt: Weshalb gerade der erzstiftisch-trierische Zoll zu Gondorf an der Mosel, der an den Grafen Bertolf von Treis verliehen war (1122), ein Grundzoll sein soll, dafür ist Lamprecht ebenfalls den Beweis schuldig geblieben. Es müsste dann doch erwiesen werden, dass überall, wo territoriale Zölle sich finden, der Erzbischof grundherrliche Rechte besessen habe. Auch sonst widerspricht sich Lamprecht. S. 272 konstatiert er einen Umschwung der Reichszollpolitik, beeinflusst durch die geldwirtschaftliche Entwickelung: sobald sich in der Steigerung der Zolleinnahmen diese geltend macht, wird man mit Zollvergabungen sehr vorsichtig. Bezeichnend sei bei der Verpfändung von Oberwesel und Boppard 1314, dass sich das Reich das Zollrecht reservierte und S. 273: die Zollrechte, welche den Königen verblieben, waren um so unbedeutender, als diese sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zumeist der Befugnisse, welche noch über die Zeit des Interregnums hinaus gerettet worden waren, durch Privilegierung entäusserten. Oder gehört etwa das Jahr 1314 nicht in das 14. Jahrhundert?

Das Geleitsrecht war ebenfalls kein unbedeutendes landesfürstliches nutzbringendes Hoheitsrecht, umsomehr, als gerade das erzstiftische Gebiet verkehrsreiche Land- und Wasserstrassen aufzuweisen hatte. Wie ernst es z. B. Balduin mit diesem ihm zustehenden Rechte nahm, geht aus den zahlreichen Bündnissen mit benachbarten Fürsten behufs Sicherheit des Landes und besonders der Heerstrassen hervor. So unterstellte er 1331 die Wege und Strassen über den Hunsrück seinem und der Grafen Simon und Johann von Sponheim Schutz, von Mainz bis über Trier[1]). In demselben Jahre[2]) sicherte Balduin das Gebiet von dem Anfange der Grafschaft Sayn bei Eype bis Castel am Rhein durch ein Bündnis mit dem Grafen Gerlach und Emich von Nassau, Johann von Sayn, Gerlach Herrn zu Limburg und Gyso Herrn zu Molsberg.

Dass die zum Zwecke der Sicherheit ausgestellten Geleitsbriefe die gehoffte Wirkung nicht immer hatten, zumal wenn sich ein Überfall wegen der „Güte“ des Reisenden schon lohnte, wusste Balduin zu

[1]) Günther, Cod. dipl. III 298.

[2]) a. a. O. III 293. Eine Reihe anderer Bündnisse zählt Günther III 63 auf, auf die ich meinerseits nur hinweisen möchte.

gut, der dem Metzer Schöffen Joffrid Groignet und dessen Diener Nikolaus Bonne von Florenz am 19. Oktober 1344 für Trier und die Grafschaft Luxemburg einen solchen wohl ausstellte, daneben aber die beiden Männer, die Silber zur Münze nach Trier bringen sollten, unter geistlichen Schutz stellte: er befahl, dass ein Diener des Propstes zu Thionville sie zur Sicherheit begleiten sollte[1]).

Die Geleitsgebühren waren genau bestimmt, ihre Höhe nach der Zahl der Pferde normiert, in dem mit dem Grafen von Sponheim 1331 geschlossenen Vertrag betrugen sie 33 Schilling Heller „uz dem Lande“ und die Hälfte „wider in daz Land“[2]).

Nehmen wir noch Judenschutz, Heimfallsrecht, in Verbindung damit den Anspruch des Königs auf zwei Drittel der Gerichtsgefälle hinzu, die alle zu fürstlichen Hoheitsrechten wurden, so ist der Kreis der Regalien geschlossen.

B. V. Konsolidierung des Territoriums.

Die alten Grafenrechte, hohe Gerichtsbarkeit und Heerbannrecht, die ohne besondere Verleihung der Inhaber der Grafschaft übernahm, bilden somit den Kern der Landeshoheit. Die gräfliche Gewalt war aber eine amtliche, die gräflichen Funktionen wurden im Namen der Zentralgewalt ausgeübt. So war es noch während der Regierungszeit Karls des Grossen. Aber schon seine Nachfolger besassen nicht die genügende Kraft, um diese obrigkeitliche Stellung zu behaupten. Das Verhältnis der Grafen einer- und der Kirchenfürsten anderseits als der Inhaber gräflicher Rechte in den eximierten Gebietsteilen zu der Zentralgewalt wurde verschoben, als das Lehenrecht, das sich in dem Zeitalter der Naturalwirtschaft im Heere ausgebildet hatte, nun auch Eingang fand in dem ganzen Beamtenapparat. Die Erblichkeit der Ämter als Lehen war bei der Ohnmacht der Staatsgewalt bald erlangt, der Beamtenstaat macht dem Lehenstaat Platz. Es war dies ein Umschwung der Verhältnisse, der den aufwärts strebenden lokalen Gewalten den besten Ausblick in die Zukunft eröffnete: Der absetzbare Beamte ward ein erblicher Inhaber seines Amtes, auf das er privatrechtlichen Anspruch hatte. Es war in dem einmal eingeschlagenen Wege nur ein Schritt weiter, wenn Grafen und geistliche Würdenträger im Laufe der Zeit das Lehensverhältnis lösten: ihre Stellung wurde

[1]) Chronic. monet. apud Honth. Prodr. 1170.
[2]) Günther, Cod. dipl. III 299.

damit eine selbständige, das der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit unterstehende Gebiet wurde als Herrschaftsgebiet aufgefasst. Die Gerichtsinsassen wurden „Untertanen", das Gebiet „Land", „Territorium", der Erzbischof „Landesherr". Diese Auffassung seiner Stellung bringt schon 1181 Erzbischof Arnold I. zum Ausdruck, wenn er von seinem Lande spricht[1]). Wenn gerade die Bezeichnung Untertan (subjectus) erst für das Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist, so ändert das nichts an der ganzen Auffassung, ist vielmehr ein Spiel des Zufalls[2]). Von der grössten Bedeutung ist ferner, dass die Ritterbürtigen den Huldigungseid leisten[3]) und demnach auch in das Verhältnis von Untertanen treten. Ihnen gegenüber führen die nichtritterbürtigen Freien die Bezeichnung „arme Leute." Dass es Freie sind, geht schon daraus hervor, dass sie Bede geben[4]).

Diese Absonderung vom Reiche und die Erhebung zu unabhängigen Territorien konnte die Reichsgewalt bei ihrer Ohnmacht nicht hindern, sie konnte nur den einmal geschaffenen Verhältnissen durch ihre Anerkennung ihre Sanktion erteilen. Durch das privilegium de non evocando, das seit Rudolf I. Fürsten und Städte in grosser Zahl erhielten, wurde deren Gebiet von der Reichsgerichtsbarkeit befreit. Die Goldene Bulle hat dies Privilegium für ein gesetzliches Recht aller Kurfürsten erklärt[5]). Das Reichshofgericht büsste seine Zuständigkeit als Berufungsinstanz durch die zahlreichen Privilegia de non appellando ein: die kurfürstlichen Staaten erhielten dies Privileg ebenfalls durch die Goldene Bulle.

Einen weiteren Schritt nahm die Konsolidierung des Landes durch die Erwerbung derjenigen Hoheitsrechte, die dem Erzbischof als dem Inhaber gräflicher Rechte als solchem nicht zustanden, der Regalien oder nutzbaren Hoheitsrechte. Das Band zwischen König und Erzbischof wurde völlig zerrissen, sobald die Regalien als privatrechtlicher Besitz betrachtet wurden. Die Emancipation nach oben ist abgeschlossen, und damit auch die Centralisation nach unten. Zwischen König und Volk hat sich ein neues Glied eingeschoben, der Landesherr, der nun

[1]) Hontheim I 609: ad tuitionem terre nostre. Der Bischof von Osnabrück spricht ebenfalls 1186 von subditis meis, ebenso Bischof von Münster 1189. Müller, S. 16, Anm.

[2]) subjectus habe ich zuerst in einer Urkunde aus dem Jahre 1292 gefunden. Günther, Cod. dipl. II 487.

[3]) vgl. Weistum im Hamme 1339. Günther, Cod. dipl. III 407 f.

[4]) Weis, S. 61, 69

[5]) s. u. Cap. „der Erzbischof als Gerichtsherr."

alle Leistungen, die ihm bisher als dem Vertreter des Königs erwiesen wurden, für seine eigene Person beansprucht.

Das Untertanenverhältnis kam auch zum äusserlichen Ausdruck in der Huldigung, dem Gelöbnis der Treue durch Wort und Hand[1]), homagium fidelitatis sub sacramentis juris jurandi[2]): In den Untertanenverband wurde erst aufgenommen[3]), wer dem Erzbischof den Huldigungseid geleistet hatte, auch dem Schultheiss[4]), der Gemeinde und den Gerichtsinsassen gegenüber. Bei dem Übergang von Boppard an das Erzstift hält König Ludwig Schultheiss, milites, consules und die gesamte Bopparder Bürgerschaft unter Entbindung von dem ihm geleisteten Eide an, dem Erzbischof zu huldigen[5]). Aus diesen beiden Nachrichten der Huldigung geht hervor, dass sie der Erzbischof persönlich entgegennahm, wie das auch in anderen Territorien der Fall war, z. B. in Köln, Münster, Magdeburg u. s. w.[6]).

Eine bedeutsame Veränderung in der Stellung der Untertanen vollzog sich in den geistlichen Territorien schon durch das Wormser Konkordat, indem der König auf das Ernennungsrecht der geistlichen Würdenträger verzichtete und die Kapitelwahl zugestand. Seit dem 12., spätestens dem 13. Jahrh. hatte das Domkapitel das Wahlrecht[7]).

VI. Einteilung des Territoriums in Amts- und Gerichtsbezirke.

Es kann sich natürlich nicht darum handeln, die geographische Abgrenzung der einzelnen Bezirke festzustellen. Wenn diese schon dem Wechsel der Zeiten unterworfen ist, so dass eine Beschreibung nur

[1]) G. Seeliger, Königswahl und Huldigung. Histor. Vierteljahrsschr. I 1898, S. 511.

[2]) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. III S. 184.

[3]) und sal darna sitzin in alme Reghte as unses Hern Lude sitzint . . . . darna dat sin Reght geschaffin is. Weistum im Hamme 1339. Günther III 407 ff.

[4]) Darunter wird wohl der Günther III 408 gen. Voyd zu verstehen sein.

[5]) Günther III 184 f. für 1318. Genaueres über die Art der Huldigung konnte ich nicht feststellen. Bestimmte Nachrichten fehlen für unsere Periode, welche die landesherrliche Huldigung erst in ihren Anfängen auch in Trier zu kennen scheint. Auch in anderen Territorien, geistlichen wie weltlichen, wurde sie erst um die Wende des 14. Jahrhunderts eingeführt, in Kurköln unter Erzbischof Engelbert (1261—74). Fredy, zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung, S. 10; in Münster unter Bischof Lorenz (1364—79) S. 17; in Mecklenburg 1302 S. 20; im Erzstift Magdeburg 1331, S. 34.

[6]) Fredy S. 13, 18, 35.

[7]) von Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. — Ders. Territorium und Stadt. S. 176.

für eine bestimmte Zeit ins Auge zu fassen wäre, so gehören überhaupt geographische Fragen nicht zu dieser Arbeit, die lediglich die staatsrechtliche Seite zum Gegenstand hat. Es soll vielmehr gezeigt werden, in welcher Zeit und mit welchen Mitteln es dem erzbischöflichen Stuhle gelang, auf dem Gebiete der Verwaltung und der Rechtspflege das Land zu organisieren. Denn mit der Schaffung der Einheit auf diesen beiden Gebieten ist diejenige Tätigkeit der Erzbischöfe erst erschöpft, die sich auf die Bildung der Landeshoheit erstreckt. Festzustellen wären auch die Befugnisse der Beamten, ferner das Verhältnis der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation zu einander.

Dem Reiche ist eine Einteilung in Verwaltungsbezirke unbekannt geblieben, seine Verfassung ist lediglich Gerichtsverfassung, die einzelnen Sprengel Gerichtssprengel. Jene dem Reiche völlig fremde Einrichtung verdankt ihr Entstehen den Territorien, die in Anlehnung an die landesherrlichen Burgen ins Leben trat. Indem die Burgvögte, deren Funktionen zunächst rein militärischer Natur waren, die Verwaltung der für die Burg d. h. zu seiner und der Burgmannen Besoldung bestimmten Burglehen übernahmen, zu der mit der Zeit diejenige der Lehen der Ministerialen, ferner der in seinem Bereiche gelegenen landesfürstlichen Güter, Forsten und nutzbaren Regalien kam, traten neben die militärischen Aufgaben des Burgvogts andere, die auf dem Gebiete der Verwaltung lagen, der Burgvogt ward zum Amtmann, der Bezirk der Burg zum Bezirk der Verwaltung.

Verhältnismässig spät haben die Trierer Erzbischöfe diesem Zweig der landesväterlichen Tätigkeit ihr Augenmerk zugewandt. In Geldern geschah dies schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts[1]. Die ersten Spuren weisen in Kurtrier auf das Ende desselben Jahrhunderts. Im Jahre 1293 wird ein Amtmann Hermann von Heltenstein erwähnt[2], dem Erzbischof Boemund II. für die ihm schuldigen 60 Mark Burgmannsgelder zu Herbretstein sein Gericht zu Niederberg verpfändet. Anderseits werden Burggrafen, bezeichnend für den Gang der Entwickelung, mit Verwaltungsgeschäften betraut, so der Burggraf von Saarburg besonders mit Steuerangelegenheiten im Jahre 1306, während 1359 Erzbischof Boemund einen Amtmann für „burg und stadt Saarburg, und was zu dem ampte von Saarburg gehört“[3] bestellt. Burggrafen und Amtmänner finden nebeneinander Erwähnung in einer Urkunde aus dem Jahre 1303[4], es ist eben die Zeit, in welcher das Amt des

[1] Müller, Entwickelung der Landeshoheit in Geldern, S. 71.
[2] Görz, Mittelrh. Reg.; [3] Hontheim II 209; [4] Lamprecht III 111.

Burggrafen in das des Amtmanns übergeht. Es liegt ja in der Natur dieser Neuschöpfung, dass sie nicht durch einen einmaligen erzbischöflichen Willensakt durchgeführt wurde, vielmehr bedurfte es einer langjährigen Arbeit, neben der die Unterwerfung der widerstrebenden Mächte, Adel und Städte, hergehen musste, und doch verlief im Trierer Gebiet die ganze Organisationsarbeit glatt und schnell, von den decentralisierenden Gewalten erhebt der Adel nennenswerten Widerstand überhaupt nicht, und derjenige der beiden nur in Betracht kommenden Städte, Trier und Koblenz wird gebrochen[1]), freilich hat Trier seinen Widerstand endgültig erst im 16. Jahrhundert aufgeben müssen.

Die ganze Organisation hat das kurtrierische Land dem Erzbischof Balduin (17. Dezember 1307—21. Januar 1354) zu verdanken. Dieser Kirchenfürst hat einen grossen Teil seiner aussergewöhnlichen Arbeitskraft der Aufgabe gewidmet. Zahlreich sind seine Ernennungen von Amtmännern für die Ämter sowohl des obererzstiftischen Gebietes zwischen Mosel und Rhein und am linken Moselufer als auch des untererzstiftischen, die alle aufzuzählen überflüssig ist. Abgesehen von dem im Laufe der Jahrhunderte noch erworbenen Lande sind die Ämter dieselben, die bis zur Säkularisation des Fürstentums bestanden haben. Erzbischof Balduin brachte sein Werk zum Abschluss durch die Ernennung zweier Oberamtmänner, des edlen Herrn Reinhart zu Westerburg für die Ämter Montabaur, Limburg, Boppard, Oberwesel und Bacharach, ausgenommen waren die Vesten Hartenfels und Dierdorf, am 29. Juli 1350[2]) und des Grafen Johann von Sponheim für Saarburg, Grimburg, S. Wendel, Oberstein, zum Loche, Schmidtburg, Bernkastel, Zell im Hamme, Balduinseck am 4. Januar 1351[3]). Von Ämtern links der Mosel sind erwähnt Manderscheid, das am 15. Mai 1337 dem Ritter Paul von Eich übergeben wird[4]), Mayen, am 26. August 1340 an Ritter Dietrich vom Rimberg verliehen[5]), von anderen das Erbburggrafenamt Treis[6]), Bliescastel[7]), Stolzenfels und Niederlahnstein (am 13. Juli 1333)[8]), Wolfstein und Kaiserslautern in der Pfalz[9]), Bergzabern und Stauf in der Pfalz[10]), Daun links der Mosel

[1]) Das nähere s. Bär und Schoop.
[2]) Lamprecht III 210.
[3]) a. a. O. III 213.
[4]) a. a. O. III 167.
[5]) Lamprecht III 179.
[6]) a. a. O. III 182.
[7]) a. a. O. III 186. [8]) III 155.
[9]) III 161. [10]) III 192.

(1404) an Ritter Theodor von Kesselstadt verliehen [1]). Kaiserseseh-Kochem [2]), Uelmen [3]), Hillesheim [4]).

Zu diesem Amt werden besonders Ministerialen, wie schon aus dem Verzeichnis ersichtlich ist, gerade so wie zu dem Schultheissenamte herangezogen, wie wir später sehen werden.

Hervorgegangen aus dem Burggrafenamte wies naturgemäss das Amt des Amtmannes auch militärische Befugnisse in diesen unruhigen Zeiten auf, aber in erster Linie sind es die Geschäfte der Verwaltung in allen ihren Verzweigungen, die dem Vorsteher des neu geschaffenen Amtes obliegen, zu denen für das Trierer mit Wald reich bestandene Land noch die Hegung des Waldes hinzutritt [5]). Dass die Amtmänner auch jurisdiktionelle Tätigkeit entwickelten, geht unzweideutig aus den Urkunden hervor; das nimmt auch nicht Wunder, wenn man bedenkt, dass man des Amtmannes, als des Chefs der Polizei, bei Verhaftungen und Urteilsvollstreckungen bedurfte. Wenn der Amtmann einen Eid leistet, dass er „salle lant, gût und lude beriden, und dazselbe lant, gût und die lude darinne beide geistlich und werntliche beschirmen, verstedingen und verantworten," so fasst doch der Eid den richterlichen Schutz der Untertanen in sich. Ausdrücklich wird diese Seite der amtmännischen Tätigkeit in dem Revers des Ritters Arnold von Blackenheim, Herrn zu Gerolstein, für Verwaltung des Amtes Hillesheim hervorgehoben [6]): „und die burger innewendig Hillesheim sunderlichen sullen wir in gnaden frieden und in eindrechtigkeit halden, und was uneindrechtigkeit under in uferstunde, die sullen wir gutlichen niderlegen, daz beiden partien recht oder bescheidenheit geschi. und wo wir dez zwuschen in niet uberkomen kunden, so sullen wir sie riechten mit rade unsers vorg. heren frunden, die er darzu schicket" [7]).

Dass die jurisdiktionellen Funktionen keinen unwesentlichen Teil des Amtes bilden, ergibt sich schon aus der Ernennung von Schöffen zu Amtmännern. Im Jahre 1310 ernennt Erzbischof Balduin den

[1]) Hontheim II 340.
[2]) a. a. O. II 363, Lamprecht III 259.
[3]) Lamprecht III 276.
[4]) Lamprecht III 331.
[5]) 1404, promissio des Ritters Theoderich v. Kesselstadt. Honth. II 340.
[6]) Lamprecht III 231.
[7]) vgl. auch den Amtsrevers der Gebrüder Heinrich und Friedrich, Grafen zu Veldenz, über Blieskastel, 6. Dezember 1380: „und darzu sullen wir derselben vesten land lude gerichte velde guet und gude getruweliche schirmen hanthaben und unverderfliche halden. Lamprecht III.

Trierer Schöffen Wilhelm Ernesti zu seinem Burggrafen auf Saarburg und im Jahre 1350 am 4. April den Schöffen Rule Bünchen zum Amtmann in Limburg[1]).

In jedem Amt untersteht dem Amtmann ein Kellner (cellerarius) zur Verwaltung der erzbischöflichen Finanzen sowohl in Geld als in Naturallieferungen. Er hatte zugleich Kauf abzuschliessen im Namen des Erzbischofs, den Beamten ihre Bezüge auszuzahlen[2]), auch die Gerichtsbussen, die sich der Erzbischof vorbehalten hatte, zu erheben, und zwar nach Auftrag durch den Amtmann[3]). Das Zumessen des Weines für den Amtmann besorgt im Hamme der Schultheiss[4]).

Ob und in welchem Masse Beziehungen stattgefunden haben zwischen den neuen Ämtern und den Gerichtsbezirken, in dieser Frage vermisst man allgemein gültige Grundsätze. Im grossen und ganzen ist eine Identifizierung von Verwaltung und Justiz nur im Nordosten beobachtet worden, sodass sich hier die Verwaltungssprengel mit den Bezirken der Gerichtsbarkeit deckten. Mögen nun auch im Westen und Süden andere Territorialherren hinsichtlich der Einteilung ihres Gebietes zwischen Rechtspflege und Verwaltung unterschieden haben[5]), so ist das gewiss kein Grundsatz aller gewesen, ja innerhalb der einzelnen Territorien sind Schwankungen festgestellt worden[6]).

Was Kurtrier anlangt, so stellten sich einer einheitlichen Regelung besondere Schwierigkeiten in den Weg: gab es doch nicht nur an der Grenze „Gemeinherrschaften", in denen die Landeshoheit über ein ungeteiltes Gebiet mehreren Herrschaften gemeinschaftlich war und eine konkurrierende Gerichtsbarkeit bestand, noch häufiger war es, dass in einzelnen Ortschaften, die der Landeshoheit der Trierer Erzbischöfe unterstanden, andere Herrschaften die Gerichtsbarkeit besassen[7]). Grundsätzlich haben die Trierer Landesherren hinsichtlich der Beamten einen

---

[1]) Görz, Reg. der Erzbischöfe von Trier; zu den betr. Jahren.

[2]) Hontheim II 229.

[3]) a. a. O. 210. (also auch hier die Person des Kellners für Amt und Gericht.)

[4]) a. a. O. II 340.

[5]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.

[6]) Müller S. 69.

[7]) Marx, Geschichte des Erzstifts Trier I 2, 13. Die Landeshoheit ist an der Grenze nicht vollständig entwickelt, wie dies auch in den Enklaven des Erzbistums Salzburg der Fall war; von Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer. In den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1904 S. 455 ff.

Unterschied zwischen Verwaltung und Rechtspflege nicht gemacht, kamen doch den Amtleuten jurisdiktionelle Befugnisse zu. Auch der Umstand, dass vielfach Besteuerungsrecht mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung gebracht wird[1]), legt den Gedanken an eine Identifizierung beider nahe, da doch das Steuerwesen, als ein Teil der Verwaltung, dem Amtmann untersteht. Auch fehlt es nicht an unmittelbaren Belegen für eine Übereinstimmung von Amts- und Gerichtssprengel in den Urkunden, indem dem Ritter Brenner von Lahnstein das Amt zu Stolzenfels „bürg und stad mit unserm gerichte zu Nidernlainstein" übertragen wird. „derselbe sal ouch die burg buelich und die stad und das gerichte zu Nidernlanstein in irne rechte und guder bewende behalden[2]). Amt und Gericht Oberwesel bilden einen Begriff[3]), auch Amt und Hochgericht zu Saarburg[4]).

Die Frage, ob die Städte der neuen Organisation eingefügt, oder ob sie als besondere Bezirke eximiert waren, diese Frage, die für andere Länder mit reichen und mächtigen Städten von hoher Bedeutung, ist für das Trierer Land fast belanglos. Von dieser Seite entstanden der Durchführung der Organisation keine grossen Schwierigkeiten. Die kleinen Städte des Erzstifts waren allgemein in die ländlichen Amtsbezirke mit einbegriffen, ja bildeten mit Burgen geschmückt, die den Amtmännern als Wohnsitze dienten, die Hauptstädte derselben. In stolzer Erinnerung reichsunmittelbarer Herrlichkeit begehrten wohl Boppard und Oberwesel trotzig auf, setzten jedoch dem Erzbischof keinen namhaften Widerstand entgegen. Vielmehr erkannten beide Städte im Jahre 1337 in einem Revers des Erzbischofs und seines Amtmannes Gerichtsbarkeit an[5]), und beide waren Sitze je eines Amtmannes, wie die andern auch. Eine nähere Betrachtung beanspruchen die beiden erzstiftischen Residenzstädte Koblenz und Trier. In den während des 13. Jahrhunderts in den meisten Bischofsstädten ausbrechenden Kampf zwischen städtischer Autonomie und erzbischöflicher Landesherrlichkeit wurden auch die Trierer Erzbischöfe verwickelt. Es sind auch hier dieselben Fragen, die in diesem Streite zwischen Bürgertum und Lehenstaat immer wiederkehren: die Erhebung des

[1]) Weis, die ordentlichen direkten Staatssteuern von Trier, S. 52.

[2]) Lamprecht II 155. Die Urkunde ist auch insofern interessant, als sie zeigt, dass die alte Dingstätte beibehalten wurde.

[3]) Lamprecht III 249.

[4]) Lamprecht III 292.

[5]) Günther, Cod. dipl. III 347 und 350.

Ungeldes, die den Städten ohne landesherrliche Genehmigung nicht zustand, weil das Ungeld als Fortsetzung des Zolles Regal ist[1]), Zusammenschluss der Städte auch verschiedener Territorien, und vor allen Dingen die Bildung einer rein städtischen Behörde, des Stadtrates. In Koblenz sollte dieser Streit zum Austrag kommen, als der Erzbischof Heinrich II. (1260—86) in Koblenz eine erzbischöfliche Burg mit Unterstützung der Bürger errichten liess[2]), während diese zugleich mit der infolge des starken Anwachsens der Bevölkerung zum Bedürfnis gewordenen Erweiterung der Stadtmauern beschäftigt waren[3]). In dem Kampfe errang der Erzbischof einen völligen Sieg. Nachdem die Koblenzer durch die Vermittelung der beiden anderen rheinischen Erzbischöfe und des Deutschordensmeisters Matthias[4]) gelobt hatten, dem Erzbischof gehorsam zu sein und alle gegen ihn geschlossenen Bündnisse zu lösen[5]), loderte die Flamme der Empörung nach kaum zwei Jahren von neuem auf, die diesmal mit Waffengewalt niedergeschlagen wurde. Der Erzbischof war Herr der Stadt: wenngleich in dem hierauf am 1. Oktober 1283 ausgestellten Verbannungsurteil[6]) der wichtigsten Frage, der Wahl des Stadtrates, keine Erwähnung geschieht, so ist doch mit Bestimmtheit anzunehmen, dass auch hierüber ein Abkommen in dem Sinne des Erzbischofs getroffen wurde, zumal in der Koblenzer Statutenurkunde[7]) vom 12. Juli 1300 Briefe des Erzbischofs Heinrich

[1]) von Below, Histor. Ztschr. 59 S. 240 f. Erzbischof Boemund gibt dieser Auffassung Ausdruck in einer Bewilligung des Ungeldes vom 16. Juli 1298, die nur zu dem bestimmten Zweck der Renovierung der Mauern und zur Deckung anderer Bedürfnisse nur auf eine festgesetzte Zeit bis Martini 1299 erteilt wird, der Stadt allein noch nicht die Festsetzung der Höhe desselben überlassend, vielmehr sollen die Kapitel von S. Kastor und S. Florin hinzugezogen werden. Bär, Urkunden und Akten zur Gesch. der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz. Bonn 1898, S. 168, Beilage 3.

[2]) von Below, Histor. Ztschr. 59 S. 199 f. Franz Casper, Heinrich II. von Trier, vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium, Marburger Dissert., Marburg 1899. Diese Burg war ein Äquivalent für die Bewilligung der Ungelderhebung. Bär, a. a. O. S. 157, Casper S. 72.

[3]) Die Mauer wurde in den Jahren 1276—89 gebaut. Bär, Mauerbau S. 1.

[4]) Honth. I 814; Görz, Reg. d. Erzbischöfe von Trier S. 55; Beyer, M. U. B. IV 809; von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz N 332; Casper S. 74.

[5]) Dies geschah am 24. Mai 1281.

[6]) Hontheim I 819. Browerus et Masenius, Antiquit. et annal. Trev. Leodii 1670, II 165. Bär, der Koblenzer Mauerbau. (Publ. der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, V 1888 S. 18.)

[7]) Abgedruckt in Bär, Mauerbau, Beilage II S. 140 ff.

und solche der Stadt für den Erzbischof angeführt werden. In einer Urkunde des 14. Jahrhunderts wird es ausdrücklich betont[1]). Bessere Zeiten traten für den Ausbau der städtischen Verfassung unter dem Erzbischof Diether ein. Dieser hat — es war seine erste wichtigste Regierungshandlung — den oben erwähnten „Statuten der Stadt Koblenz" seine landesherrliche Genehmigung erteilt am 15. Juli 1300 zu Münstermaifeld. Die Statuten enthalten die Wahl und Zusammensetzung des Rates der Stadt, sie sind recht eigentlich dessen Gründungsurkunde[2]). Der Stadtrat besteht aus 6 Rittern, 7 Dienstleuten, 8 Schöffen und 8 Bürgern. Trotzdem auch der König Albert diesen „Statuten" seine Bestätigung erteilt hatte, um die ihn die Stadt bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Oppenheim Anfang März 1302 gebeten, vielleicht auch gerade, weil man die königliche Autorität in diesen rein erzstiftischen Streit hineingezogen hatte, war das gute Einvernehmen von nicht langer Dauer. Offener Streit wurde freilich vermieden und ein Schiedsgericht von Erzbischof und Stadt beschickt, dessen Schied sich beide Teile unterwarfen[3]): Abdankung des zur Zeit bestehenden Rates wurde verlangt, Wahl des Rates durch die Bürgerschaft und Bestätigung derselben durch den Erzbischof vorgeschrieben. Nachdem dann die Bürger von Koblenz dem Erzbischof die Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Rechte in ihrer Stadt zugesichert haben[4]), werden ihnen am folgenden Tage (21. Juni 1304) ihre hergebrachten Freiheiten verbrieft[5]).

[1]) Item promiserunt (dicti burgenses Confl.) non eligere aliquos consules. Copiar I im Stadtarchiv Koblenz, 15. Jahrh. Blatt 4. Bär, a. a. O. S. 16.

[2]) Die Bestätigung durch Erzbischof Diether, vgl. Bär, a. a. O. Beil. II. Görz, Mittelrh. Reg. IV 677.

[3]) Am 15. September 1303 verkündeten die Schiedsrichter ihren Spruch: es waren dies der Johanniterordensbruder Gerard von Jülich, Bruder Konrad, an Stelle des ursprüngl. ernannten Predigermönches Peter von Münster, und Arnold von Serayn, erzbischöflicherseits. Ritter Werner Vogt von Ludinsdorf, Sifrid von Steine und Dudo von Andernach, städtischerseits. Bär, Urkk. S. 33, Beilage 4 und S. 18.

[4]) Hontheim II 25.

[5]) Günther, Cod. dipl. III 112. In der Leitung der städtischen Angelegenheiten durch den Rat ist wohl eine längere Unterbrechung nicht eingetreten, wie Bär a. a. O. S. 19 annimmt. Wenn Bär mit dem Hinweis auf die Eingänge der Urkunden, in denen der Rat nach 1303 bis in die zwanziger Jahre fehle, den Schluss zieht, dieser Vertrag sei kurze Zeit darauf schon von einer Seite verletzt, ein ernster Waffengang in der ersten Hälfte des Jahres 1304 erfolgt, (die Sponheimer Chronik verlegt diese Vorgänge in das Jahr 1305), die Unterwerfung der Stadt auf Gnade und Ungnade erzwungen, ein neues Schiedsgericht eingesetzt, der Rat beseitigt worden, so steht dem

Dies Verhältnis zwischen dem erzbischöflichen Stuhle und Koblenz erlitt keine ernste Trübung, auch nicht unter Balduin; einerseits erkannte dieser den Rat der Stadt an, er forderte ihn sogar zu einem Erkenntnis in Streitigkeiten mit der Stadt Boppard auf [1]), anderseits haben die Bürger die gelobte Treue gehalten [2]). In den kaiserlichen Bestätigungen wird in der Reihe der Besitzungen des Erzbischofs Koblenz miterwähnt [3]). Nachdem Koblenz wegen der Bedürfnisse des Marktes und der Marktstadt aus dem Landgerichtsbezirk ausgeschieden war, bildete es einen besonderen städtischen Gerichtsbezirk, ebenso wie Trier [4]). Die Rechtsprechung lag Schultheis und Schöffen ob, aber nomine et potestate archiepiscopi [5]), die volle geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit wird den Erzbischöfen wiederholt zugesichert und von Schöffen und von Bürgern der Stadt anerkannt, mit ausdrücklicher Wahrung der ihnen zustehenden Gerechtsamen [6]). Der Schultheiss besass, wie

---

entgegen, dass diese Ereignisse wohl zu schnell aufeinander folgen, denn schon am 25. Mai 1304 sprechen demnach Ritter, Schöffen und Gemeinde von Koblenz das Gelöbnis aus, sich diesem neuen Spruch zu unterwerfen. (Bär, Beilage 5.) Zudem geschieht auch in den Eingängen von Urkunden früherer Jahre des Rates nicht Erwähnung, was besonders in der Urkunde des Königs Albert auffallend erscheinen müsste, durch die er die „Statuten" der Stadt, also doch Beschlüsse des Rates, bestätigt. (Bär, S. 32 Beilage 3. Vgl. auch S. 33 Beilage 4 vom 15. September 1303.) Ich möchte demnach das Gelöbnis vom 28. Mai 1304 in Beziehung bringen mit dem Schied vom 15. September 1303. Immerhin ist nicht ausgeschlossen, dass bei der Ratswahl eine Einigung nicht erzielt wurde, zumal von den Handwerkern eine Zusammensetzung desselben auf breiterer Grundlage begehrt wurde. Dass die Zünfte Sitze im Rat verlangten und erlangten, bestätigt dessen Zusammensetzung im Jahre 1362, die erste, die uns überliefert ist. Das Verhältnis war da 14 : 26. Bär, S. 23. Während der Zeit des Interimistikums führte das Schöffenkollegium die Ratsgeschäfte. Dies ist nichts ungewöhnliches, vgl. von Below, Stadtgemeinde S. 100.

[1]) Günther, Cod. dipl. III 247.

[2]) Erzbischof Balduin gibt „unsern lieben getruwen Burgern zu Cobillenze" zum Schadenersatz des Verlustes bei Grensau 3000 kleine Gulden von seinem Zoll zu Koblenz. Günther, Cod. dipl. III 506.

[3]) Günther, III 307, 490.

[4]) Bär, zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsg. 12. Bd. S. 8. Ders., Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XVII. Bonn 1898, S. 7.

[5]) Die Urkunden reden stets von oppidum nostrum, scultetus noster.

[6]) Hontheim I 815.

in anderen Territorien[1]), auch administrative Funktionen und unterstand dem Amtmann zu Stolzenfels[2]), so noch im Jahre 1333. Zwei Jahre später bildet Koblenz ein selbständiges Amt, an dessen Spitze ein Schultheiss steht, mit den Rechten und Befugnissen eines Amtmannes ausgestattet, abgesehen natürlich von den militärischen[3]). Zu diesem Amte gehörte die Stadt cum districtu, Lützel-Koblenz und Moselweiss[4]), die mit Neuendorf von Alters eine Markgenossenschaft bildeten[5]). In des Erzbischofs Johann ordinatio politica urbis Confluentiniæ aus dem Jahre 1562 wird in dem Abschnitt „Über Bürgermeister und Rat" Abs. 8 noch ausdrücklich hervorgehoben: und dieweil unseren vorfahren die Ertzbischeffen und Churfürsten zu Trier die Verwaltung unser statt Coblentz gemeinlich durch Schulteiss, die Ritterschaft und Scheffen zu versehen verordnet und bestellt haben . . . .[6]) Und doch werden in den Kellnereirechnungen von 1344 ab wiederholt Koblenzer Amtmänner erwähnt, deren nicht unwichtigste Beschäftigung die Weinprobe in den erzbischöflichen Kellereien gewesen zu sein scheint[7]). Zwischen den Jahren 1333 und 44 müsste die Stelle eines Koblenzer Amtmannes geschaffen sein. Was die Veranlassung dazu gewesen sein mag, erfahren wir aus den Urkunden nicht. Wenn es angängig wäre, aus der erwähnten ordinatio einen Schluss zu ziehen auf die Verhältnisse vor etwas mehr als 200 Jahren[8]), so lag die Absicht vor, Verwaltung und Justiz je einer Behörde zuzuweisen, jedoch so, dass Schultheiss und Schöffen dem Amtmann unterstellt sind[9]), zumal wegen der Doppel-

[1]) in Geldern, Müller S. 75.

[2]) Lamprecht III 155.

[3]) Lamprecht III 158: Revers des Franz. von Güls über das Schulteissenamt Koblenz vom 29. Dezember 1335.

[4]) Einteilung bei Hugo Loersch, Weistümer der Rheinprovinz, I S. 135: Hauptstadt Koblenz: I. Stadt Koblenz, II. Lützelkoblenz, III. Moselweiss.

[5]) Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz. Bonn 1898, S. 1.

[6]) Hontheim II 870 a 8.

[7]) In Oberweseler Kellnereirechnung 1344—45, 45—46. Lamprecht III 459, September 1344—461, 465, 467, 475, 477, 485, 486, 488.

[8]) Über Benutzung jüngerer Quellen vgl. von Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892. S. 4 f: Bieten spätere Nachrichten uns nicht direkte Belehrung, so sind sie zum mindesten ein notwendiges Korrektiv für unsere aus den lückenhaften älteren Nachrichten gezogenen Schlüsse.

[9]) vgl. die Kapitel „von dem ambtmann" und „von Schultheis und Scheffen."

stellung des Schultheissen die Interessen des Erzbischofs der Stadt gegenüber mit der gewünschten Energie oft nicht verfochten wurden. Oder aber, wie Bär will, Amtmann und Schultheiss sind identisch wie in Trier.

Dahingegen haben die Erzbischöfe in unserer Periode nicht vermocht, die Stadt Trier ihrer Botmässigkeit zu unterwerfen. Die Trierer Verhältnisse erscheinen in einer ganz anderen Beleuchtung, seitdem durch die Untersuchungen Keutgens [1]) als sicher erwiesen gelten kann, dass die Urkunde „Hec sunt iura et institutiones Trevericæ civitatis etc." nicht ins 14. Jahrhundert, in das sie Lacomblet und Lamprecht verwiesen hat, sondern ins 12. gehört, und zwar nach Kentenich [2]) in dessen letztes Jahrzehnt. Nun hat Kentenich auf Grund einer Kopie des Trierer Stadtarchivs aus dem 17. Jahrhundert eine Drucklegung derselben besorgt [3]), die zur Kontrole für die Abschrift im Koblenzer Staatsarchiv aus dem 14. Jahrhundert, welche Lacomblet zu Grunde legte [4]), dient. An einer Stelle weichen beide erheblich von einander ab, welche die Ergänzung des Schöffenkollegiums im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes betrifft [5]). Bei Lacomblet geschieht diese durch Ernennung von Seiten des Erzbischofs, bei Kentenich durch Wahl des Schöffenkollegiums. Für die Zeit des 12. Jahrhunderts ist der letzte Modus gewiss der herrschende, während die Kopie des 14. Jahrhunderts gefälscht ist. Sie bringt das zum Ausdruck, was Erzbischof Balduin bezüglich der Ergänzung des Kollegiums fordert. Die Schöffen ihrerseits wählen ihren Schöffenmeister [6]). Erst durch die Wahl eines solchen [7]) wurde der Schultheiss in ausschliesslich erzstiftischen Dienst übernommen und einer Stellung enthoben, in der er oft Gewissenskonflikten ausgesetzt war. Da er vorher als Vorsteher des Schöffenkollegiums, das doch den Rat der Stadt bildete, zugleich Vertreter dieser Stadt und des Erzbischofs war, so überstieg eine Vertretung

[1]) Ämter und Zünfte S. 101 ff. Eberstadt widmet diesem Buch eine dermassen absprechende Kritik, dass sie nicht ernst genommen werden kann. Vgl. Deutsche Literaturzeitung XXVI. Jahrg. No. 9, 4. März 1905, Spalte 553 ff. Entgegnung von Siegfried Rietschel a. a. O. No. 11, 13. März 1905, Spalte 681, und No. 14 8. April, Spalte 877.

[2]) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde (XXIX. Heft 2).

[3]) Trier. Archiv VII S. 78 ff.

[4]) Lacomblet, Archiv I S. 258 ff.

[5]) Trier. Archiv VII S. 79.

[6]) Unter dem centurio ist wohl dieser zu verstehen. Trier. Archiv VII S. 80.

[7]) Zuerst in dieser Urkunde erwähnt.

beider Interessen, die sich oft kreuzten, die Grenzen menschlichen Könnens. Nach dieser Teilung der Funktionen ist der Schultheiss der oberste weltliche Beamte des Erzbischofs in Trier, seine Stellung entspricht derjenigen des Amtmannes in den ländlichen Bezirken. So sind Schultheiss und Schöffen die erzstiftischen Beamten, hingegen von einem Trierer Amtmann wissen die Urkunden nichts.

Es ist den Erzbischöfen in unserem Zeitabschnitt nicht gelungen, ihre Anerkennung als Herrn der Stadt zu erzwingen. Der Kampf, den die Stadt um volle bürgerliche Freiheit und Unabhängigkeit geführt, füllt volle 5 Jahrhunderte, er beginnt mit dem 12. und endigt mit dem 16. Er wurde zuweilen für die Erzbischöfe um so schwieriger, als auch die Könige diese trierischen Freiheitsbestrebungen unterstützten [1]. Besonders heftig war der Kampf unter Erzbischof Balduin, nachdem sich die Stadt unter dem schwachen Erzbischof Diether der erzbischöflichen Gewalt entzogen hatte [2]. Auch dem Erzbischof Balduin blieb ein voller Sieg vorenthalten: Obgleich er schon am 1. März 1309 einen Vergleich mit der Bürgerschaft seiner Stadt Trier über ihre bisherigen Streitigkeiten wegen Einsetzung des Rates, Verkleinerung des Weinmasses u. s. w. geschlossen hatte [3], ruhte der Streit doch nicht während der langen Regierungszeit dieses Erzbischofs. 1351 publiziert dieser noch die Klageartikel gegen Schöffenmeister, Schöffen, Amtmeister und Bürgerschaft wegen deren Eingriffe in seine Rechte [4]; er erreichte auch nicht mehr als einen Waffenstillstand auf 6 Jahre [5]: die Trierer unterwarfen sich nicht der erzbischöflichen Gewalt. Ja, im Anfange der offenen Streitigkeiten (1567—68) haben die Trierer ihre Reichsstandschaft zum Ausdruck gebracht [6]. Es wird hier dem Erzbischof nur die Stellung eines Vogtes zugewiesen, also eines Rechtsnachfolgers des Pfalzgrafen: als solcher empfange er Schirmgeld, aber „die Stadt

[1]) So nahm Otto IV. Ministerialen, Bürger und Ritter der Stadt Trier 1212 in seinen Schutz. Görz, Mittelrh. Reg. II 1159, 60.

[2]) 26. Januar 1302. Erzbischof Diether vergleicht sich mit der Stadt Trier wegen der Gerichtsbarkeit. Görz, Reg. der Erzbischöfe von Trier. Orig. in Trier, und 1303 wegen Ernennung der Schöffen und des Rates wie auch des Ungeldes, ebenda. Orig. in Koblenz.

[3]) Görz, Reg. der Erzbischöfe von Trier.

[4]) a. a. O. S. 88.

[5]) a. a. O. S. 90.

[6]) Summarischer bericht desjenigen, so in der Statt Trier ublich und preuchlich. Trier. Archiv VII S. 62 ff.

gibt einem heren Churfürsten keine Contributionen oder Landsteuern[1]).“ Erst durch königlichen Urteilsspruch vom 18. März 1580 wurde die Stadt dem erzbischöflichen Stuhle unterworfen.

VII. Der Erzbischof als Gerichtsherr.

Nachdem der Erzbischof die gräfliche Gerichtsbarkeit erlangt hatte, war ihm damit nur das Recht der persönlichen Gerichtsbarkeit in Vertretung des Königs übertragen. Er dingte unter Königsbann. Um in den Besitz der Gerichtshoheit zu gelangen, musste er dahin wirken, dass die königliche Bannleihe für sein Territorium in Wegfall kam, erst dann war er Herr des Gerichts. Da die im liber annalium iurium ecclesie Trevirensis häufig vorkommenden Bänne[2]) zweifellos mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängen, so dass der Bannherr Gerichtsherr ist[3]), so befinden sich die Erzbischöfe im Besitze dieses äusserst wichtigen Privilegs in dem Anfang des 13. Jahrhunderts, in welche Zeit der liber gehört. Der Teilung seiner gerichtlichen Rechte mit dem Vogt wurde der Erzbischof enthoben durch die Beseitigung der Vogteien[4]).

König Heinrich VII. belehnte durch ein Patent vom 16. Januar 1309 seinen Bruder, den Erzbischof Balduin mit der iurisdictio plenaria und zwar mit rückwirkender Kraft: et omnia, quæ ante datam præsentium per se seu ejus vicarios fecit, approbamus, ratificamus, ac etiam confirmamus[5]). Bestätigt wurde diese Belehnung durch Ludwig IV. am 23. August 1332[6]). Das privilegium de non evocando erhielt der Erzbischof 1314 durch König Ludwig[7]), 1346 wurde es zuerst[8]), sodann

[1]) 17. März 1349 überlässt Karl IV. dem Erzbischof Balduin den ihm als Grafen von Luxemburg schuldigen Jahreszins von 300 Pfund Trier. Wehrung. Welchem Rechtsverhältnis dieser Zins entspringt, ob er öffentlichen oder privatrechtlichen Karakter hat, konnte ich nicht feststellen. Vgl. Winkelmann, Acta imperii inedita seculi XIII et XIV, S. 452 f.

[2]) Lennarz, Der Territorialstaat des Erzbischofs von Trier. Bonner Dissert. 1900 S. 45 ff.

[3]) Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903. S. 112. Anm. 1.

[4]) darüber s. o. Abschn. A III.

[5]) Böhmer, Reg. des Kaiserreichs unter Heinrich VII, zu dem Jahr und Tag. Honth. II 37. Ohne Zweifel hat diese Belehnung nur die Bedeutung einer königlichen Sanktionierung schon bestehender Verhältnisse.

[6]) Böhmer, Urk. Kaiser Ludwigs d. Bayern, S. 92 No. 1489. Honth. II 119.

[7]) Böhmer, a. a. O. S. 1 No. 15 und S. 12 No. 17. Günther, Cod. dipl. III 159. Honth. II 191.

[8]) Böhmer, Regesta Imperii inde ab a. MCCCXIV usque ad a. MCCCXLVII. Addid. II S. 348.

durch die Goldene Bulle und endlich 1458 durch Friedrich III. erneuert[1]). Das privilegium de non appellando wurde den Kurfürsten durch die Goldene Bulle zuerteilt. Den geistlichen Fürsten stand freilich bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit das Verbot des kanonischen Rechtes entgegen, nach welchem diese nicht nur nicht am Blutgericht teilnehmen, sondern nicht einmal den Blutbann auf andere übertragen durften. Allein schon im Anfange des 12. Jahrhunderts setzte man sich über die Verbote des kanonischen Rechtes hinweg[2]).

Von einer Darstellung der Einzelheiten des Gerichtsverfahrens sehen wir schon deshalb ab, weil diese vor das Forum des Juristen gehört. In Betracht kommt für unseren Zweck lediglich die Organisation, die freilich erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts völlig durchgeführt wurde. Ausgehen muss man bei dieser Frage von den Niedergerichten; durch den Wegfall der königlichen Bannleihe wurde deren Verhältnis zum Königtum gelöst, sie wurden aus königlichen landesherrliche Gerichte, die Ernennung der Mitglieder derselben stand dem Landesfürsten zu. Allein die tatsächlichen Verhältnisse entsprachen diesem Rechte nicht. Für die Hauptstadt ist erwiesen[3]), dass es für den Erzbischof keine praktische Bedeutung hatte, da die Schöffenwürde gewisse Geschlechter der cives besassen, aus denen der Schöffenstuhl durch Kooptation ergänzt wurde[4]). Dahingegen hatten die Schöffen dem Erzbischof einen Treueid zu leisten, über den sie ihm eine Urkunde auszustellen hatten. Ähnlich lagen die Verhältnisse sowohl in Koblenz als auch in den anderen Gerichten des Territoriums, wie wenigstens das Weistum im Hamme aus dem Jahre 1339 ergibt[5]). Natürlich wurde auch wie in anderen Territorien ein besonderes Gewicht auf das Indigenatsrecht gelegt: und sollent der Schoyltesse und dye Scheffenen syen des Stiftes geborin Lude[6]). Denn nur diese waren erfahren in den Gebräuchen des Landes; das eigentlich treibende Motiv war jedoch die Aussicht auf ein finanziell ergiebiges Amt, man verteidigte das Eingeborenenrecht, um jenes nicht in die Hände Fremder

[1]) Scotti, Trierisches Staatsrecht I 153.

[2]) vgl. oben.

[3]) Schoop a. a. O.

[4]) vgl. auch „Das älteste Trierische Stadtrecht". Mitgeteilt von Dr. Kentenich, Trier. Archiv. VII 79.

[5]) Günther, Cod. dipl. III 408: Vortme so mach unse Here eynen Schoyltessen machin ind Scheffenen setzin. dye gewelit werdint von den anderen Scheffenen.

[6]) Weistum im Hamme. Günther III 408.

gelangen zu lassen[1]). Über andere Gerichte fehlt uns gänzlich der Nachweis, aber die Verhältnisse mögen auch da ähnlich gelegen haben, denn weshalb sollte die Gemeinde im Hamme eine Ausnahme gebildet haben?

Das Recht, den Schultheiss zu ernennen, ist hingegen von dem erzbischöflichen Stuhl stets ausgeübt worden[2]).

Da die Schöffenkollegien in Trier und Koblenz im Verlaufe einer sich allmählich vollziehenden Entwickelung zugleich Rat der Stadt waren[3]), so ergab sich für die Schultheisse eine auf die Dauer unhaltbare Doppelstellung, sodass sie oft gezwungen waren, die Interessen der Städte gegen ihren Herrn, dessen oberste weltliche Beamte sie waren, zu vertreten. Andererseits war es von grosser Bedeutung für die nach Selbständigkeit strebenden Städte, das Amt eines Schöffenmeisters zu schaffen, um von dem landesherrlichen Schultheissen unabhängiger zu werden, so dass nun der Schultheiss den ausschliesslichen Dienst des Erzbischofs zu versehen hatte[4]). Die städtischen Schultheisse für Trier und Koblenz wurden aus der Reihe der Ministerialen genommen, die unfrei waren und in privatrechtlichem Abhängigkeitsverhältnis zum Erzbischof standen, eine Eigenschaft, welche diese dem Erzbischof zur Übernahme des wichtigen Amtes als besonders geeignet erscheinen lassen mussten[5]).

Einen tieferen Einblick in die ganze Gerichtsorganisation von Kurtrier gestatten die uns zugängigen Urkunden nicht, jedoch es hat den Anschein, als ob diese in ihren Einzelheiten erst in späterer Zeit durchgeführt sei, im 15. und 16. Jahrhundert. Soviel aber ist sicher, dass ein über das Kurland Trier sich hinziehendes System von Landgerichten, die ihrerseits Obergerichte für die ihnen untergeordneten Niedergerichte waren, nicht bestanden hat wie in anderen Territorien[6]). Vielmehr haben die Niedergerichte eine selbständigere Stellung im Trierer Lande eingenommen, entscheiden sie doch auch hier wie im Nachbargebiet[7]), in der Grafschaft Wied, selbst in Sachen der hohen

[1]) von Below, Territorium und Stadt S. 266 f.

[2]) vgl. auch Weistum im Hamme; vortme so mach unse Here eynen Schoyltessen machin.

[3]) In Trier schon seit 1226.

[4]) vgl. oben.

[5]) von Below, Ministerialität. im Hdb. der Staatsw. Suppl II S. 588 ff.

[6]) vgl. Schröder a. a. O.

[7]) Weistum im Hamme: und as eyn Voyt unsme Hern richtit von Halze und von Houvede. Der Vogt ist wohl der Schultheiss. Günther III 406.

Gerichtsbarkeit[1]). Ja verhältnismässig sehr spät ist erst eine Instanz für Appellationen errichtet worden. Erst im Jahre 1458, nachdem Friedrich III. am 7. Juni dem Kurfürst Johann II. das privilegium de non appellando, das durch die Goldene Bulle schon den Kurfürsten verliehen worden war, erneuert hatte, trat das erzbischöfliche Hofgericht hierfür ins Leben.

Von grosser Bedeutung ist vordem der schon von alter Zeit übernommene Brauch des Urteilholens. Kurfürst Otto hat diesem Brauch eine bestimmte Form gegeben: falls sie (die Trierer Schöffen) des urteils nyt eins noch wysse weren, so sullen sie sich solchs urteils in unseres gnedigen Herren von Trier kammern an synen gnaden und synen fründen beraden und erfaren. Statt der bisherigen 4 Dingtage werden deren 2 bestimmt, Mittwoch und Sonnabend[2]). Der Trierer Schöffenstuhl seinerseits war Oberhof für das ganze Erzstift, zu welchem später durch Bestimmung des Kurfürsten Johann von Metzenhausen in seiner Gerichtsordnung von 1537 Koblenz als Oberhof tritt für das Untererzstift mit Kochem, sodass Trier für das Obererzstift ohne Kochem bleibt[3]).

An der Schöffenzahl 14 hat man sowohl in Trier und Koblenz als auch an den anderen Orten festgehalten[4]).

Seit dem 13. Jahrhundert wurde die ganze Gerichtsverfassung in bedeutsamer Weise geändert, dadurch dass die Scheidung der Gerichte nach Sachen aufgehoben und dafür eine solche nach Personen eingeführt wurde. Die Niedergerichte verloren ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten des Ritterstandes und der höheren Geistlichkeit. Erzbischof Balduin wahrte dieses Vorrecht auch denjenigen Mitgliedern des Ritterstandes, welche ihren Wohnsitz in Koblenz nahmen, es mochte denn sein, dass sie einem bürgerlichen Beruf nachgingen, z. B. wenn sie Wein in ihren Wohnhäusern feilhielten. Kein weltlicher Richter war befugt, in deren Häusern wegen Schuldsachen Verhaftungen und dergl. vorzunehmen[5]). Auch die Städte, ursprünglich zum Landgerichts-

[1]) Günther III 453.

[2]) Ordinata pro scabinatu Trev. 1423 6. Juni Honth. II 366.

[3]) Ursprünglich, wenigstens in der uns vorliegenden Zeit, war Koblenz Oberhof nur für Münstermaifeld, Leudesdorf und Ley. Bär, S. 70.

[4]) Weistum im Hamme : dat ien dye vierzen Scheffenen deylent, Günther III 406, Görz, Reg. der Erzbischöfe von Trier. 14 Schöffen zu Münstermaifeld.

[5]) Bär a. a. O. S. 117. Eine Urkunde Balduins 1337. Vgl. auch den Eid des Fronboten: § 4 des alten Gerichtsbuches. Bär, S. 80.

bezirk gehörig, entwuchsen, mit der Zunahme der Bedeutung auch den Umfang und die Art der Tätigkeit des Gerichts steigernd, den Landgerichtsbezirken und bildeten Stadtgerichte[1]).

Anderseits erwarben die Niedergerichte den Blutbann über die gesamte übrige Bevölkerung. Die sachliche Zuständigkeit beider war deshalb dieselbe, sie erstreckte sich nur über zwei geschiedene Personenkreise, die einen waren Adelsgerichte, während die niederen für die übrigen Untertanen bestimmt waren[2]). Die Gerichte des Mittelalters sind eben von dem Grundsatze der Ebenbürtigkeit beherrscht[3]). Anderseits macht sich besonders bei den städtischen Gerichten wenigstens eine sich steigernde Rechtskompetenz geltend nach zwei Seiten hin: sie erlangten eine Beteiligung an Rechtsgeschäften höherer Vassallen und Geistlicher[4]), wenn auch nicht an allen, und dann luden sie die Ministerialen und Hörigen des Erzbischofs vor ihr Forum, während diese doch vor dem erzbischöflichen Hofgericht ihren Gerichtsstand hatten[5]).

Das erzbischöfliche Hofgericht in Lehnssachen scheidet wegen seines privatrechtlichen Karakters aus, ebenso das hofrechtliche Amt des Kämmerers aus demselben Grunde.

VIII. Die landrechtliche Kriegsdienstpflicht.

Abgesehen von den Reichsministerialen und Reichslehnsmannen, deren Heerfolge auf ihrer privaten Dienstpflicht beruhte, erging das Aufgebot nur an die Fürsten, die nun ihrerseits die vorgeschriebenen Kontingente zu stellen hatten. Diese Verpflichtung war keine Lehns-, sondern eine staatsrechtliche, sie hatte ihren Grund in ihrer Stellung als Grafen. Das Kontingent setzte sich zusammen aus den beiden Bestandteilen, welche den Stand der Ritterbürtigen bildeten, diese genossen für den zu leistenden Kriegsdienst zu Ross Steuerfreiheit[6]). Was zunächst die freien Herren anlangt, so vollzog sich mit der zunehmenden Bedeutung der Landeshoheit der Territorialfürsten ein bedeutsamer Um-

[1]) von Below, Gegensatz von Hofrecht und Stadtrecht S. 305.

[2]) Aus § 7 der Klagen Balduins 1351 ergibt sich, dass die Schöffen über Leben und Tod abzuurteilen hatten.

[3]) von Below, Territorium und Stadt, S. 293.

[4]) Schoop, S. 126.

[5]) Bär, Urkunden und Akten, S. 68.

[6]) von Below, Landständische Verfassung von Jülich-Berg, I S. 29, Anm. 100. — Weis, die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier, S. 24.

schwung in ihrem Verhältnis zu Kaiser und Reich. In demselben Grade, in dem dies letztere sich verflüchtigte, nahm dasjenige zum Landesherrn immer greifbarere Gestalt an. Der Reichsgedanke rückte in immer weitere Ferne, bei den Lehnsaufträgen bleiben Kaiser und Reich mit der Zeit unerwähnt, die Belehnten versprechen Hülfe gegen Jedermann, die Ausnahmen werden in den Urkunden besonders aufgezählt, sie haben mannigfache Begründung: Verwandtschaft, Freundschaft oder Verhältnis zu einem anderen Lehnsherrn, aber der Kaiser bleibt in wenigen Fällen berücksichtigt, so in dem Lehnsauftrag des Viricus von Winnenburg aus dem Jahre 1304[1]). Wenn ein Lehnsverhältnis zum Kaiser als etwas selbstverständliches daneben fortbestand, das keiner besonderen Erwähnung bedürfe, so kam dies in Wirklichkeit doch nicht in Betracht[2]). Fester wurde einerseits das Band zwischen dem Erzbischof und seinen Vassallen, überhaupt den Ritterbürtigen seines Landes, geknüpft, während das dieselben mit dem Kaiser verbindende gelockert wurde, unter anderem durch einen Erlass des Königs Heinrich VII., in dem er seinem Bruder die Gnade erweist, dass die erzstiftischen ministeriales, vasalli, milites, castrenses sive homines sui nicht mehr vor das königliche Hofgericht geladen werden dürfen, sondern vor dem Erzbischof ihren Rechtsstand haben sollen[3]). Diese bedeutungsvolle Verschiebung des Lehnsverhältnisses zu Gunsten des Erzbischofs fand äusserlich ihren Ausdruck in den zahlreichen Auftragungen allodialer Güter an den Trierer Stuhl, die besonders häufig unter Erzbischof Balduin stattfanden. Gerade er musste seinen Blick auf die Schaffung einer starken Kriegsmacht richten, deren er in seinen Kriegen und Fehden so dringend bedurfte.

In umgekehrter Richtung bewegte sich der Stand der Ministerialen. Wenn wir über ihn weder auf Grund der Urkunden noch Chroniken ein klares Bild entwerfen können, so ist wenigstens soviel sicher, dass ihm eine umsomehr steigende Hebung zu Teil wurde, als den Mitgliedern erzbischöfliche Lehngüter übertragen wurden. So entspricht es denn ganz der wahren Auffassung seines Wertes als eines Kriegerstandes, dass die Bezeichnung „ministerialis“ ungefähr seit 1224 in den Urkunden in Wegfall kommt und „miles“ an deren Stelle tritt. Was noch die alte Bezeichnung trägt, stellt sich mehr als abhängige

[1]) Honth. II 25. Auch in dem Revers der Herren von Schonenburg. Günther III 182.

[2]) Vgl. Müller a. a. O.

[3]) Lamprecht III 112.

Beamte oder „bessere" Diener heraus, andere gingen in dem Bürgertum der Städte auf[1]). So unterschied staatsrechtlich nichts mehr den Stand der Ministerialen von dem der freien Lehnsleute: Teilnahme an den Lehnsgütern, Verpflichtung zu Kriegsdienst, Steuerfreiheit auf beiden Seiten. In den Urkunden vom 12. Jahrhundert ab folgen denn auch Herren und Ministerialen oft so unmittelbar nach einander, dass die Grenze zwischen beiden nicht erkennbar ist, wenn sie nicht aus den Namen ermittelt werden kann[2]). Der „Makel" unfreier Geburt kam dermassen allmählich in Vergessenheit, dass ein Ministerial Rudolf de Ponte bei der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles 1242 ernstlich in Frage kam[3]). Welches war nun das Mass der Kriegsdienstpflichten, war es bei allen dasselbe. oder gab es verschiedene Abstufungen, unterscheiden sich hierin freie Herren und Ministeriale? Leider ermangeln wir einer Rechtsaufzeichnung, um diese Fragen zu beantworten, und sind lediglich auf Schlüsse aus den vorhandenen Lehnsverträgen angewiesen, wobei wieder die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Herren und Ministerialen recht lästig ist. Es ist wohl nicht wahrscheinlich, dass der Landesherr mit jedem einzelnen ein besonderes Lehnsverhältnis stipuliert und jedem einzelnen den Umfang seiner Pflichten besonders bemessen habe[4]). Jedenfalls wird in allen Verträgen auf ein bestehendes Gewohnheitsrecht[5]) hingewiesen, dem sich die einzelnen Lehnsträger unterwerfen. Hontheim ist ebenfalls der Ansicht, dass die einen nur zur Landesverteidigung verpflichtet wurden, andere zu Kriegsdienst, je nachdem das Lehen ein Burglehen oder Mannlehen, rechtes Lehen war, (feudum castrense, f. rectum) mit Mannschaft, d. h. mit Vassallenverhältnis und Kriegsdienst[6]). Diese Bemerkung macht Hontheim im Anschluss an den Lehnrevers des Heinrich Schepelin als Burgmannes von Stolzenfels. Der Burgmann, d. h. der mit einem Burglehen Ausgestattete, übernehme nur die Verpflichtung persönlicher Anwesenheit auf der Burg[7]) (residentia personalis). Allein grade dieser übernimmt auch die Pflicht des Kriegsdienstes und zwar secundum

[1]) Schoop, Verfassungsgesch. von Trier, S. 136 f.

[2]) a. a. O. S. 100.

[3]) S. 137 Anm. 1.

[4]) Müller S. 68.

[5]) cum onere juramentis fidelitate servitiis et custodiis, que vera feoda castrensia de consuetudine postulant et de jure . . . Günther III 192. Honth. II 38.

[6]) Schröder S. 394.

[7]) Hontheim II 31.

decentiam mei status, quantumcunque et quotiescumque ab eo, suis successoribus aut officiatis fuero requisitus. Sollte dies Verhältnis Heinrichs von Lorch zum Erzbischof ein doppeltes gewesen sein, ein vinculum feudi castrensis und v. f. recti? Aus der Urkunde geht dies keineswegs hervor: Heinrich übernimmt die Burghut und will seinem Herrn und dessen Nachfolgern dienen, wie es seinem Stande entspricht. Dieselbe Formel begegnet uns in den meisten Reversen[1]). Es ist demnach höchst wahrscheinlich, dass derjenige Teil der Ritterbürtigen, der sich aus Ministerialen zusammensetzte, nicht nur die Pflicht der Burghut, sondern auch der Beteiligung an Kriegszügen übernahm[2]). Dieser allgemeinen Regel stellte sich nun eine Schwierigkeit in den Weg: da der Heerbann mit privaten Mitteln aufgeboten und den Kriegsmannen nur Verköstigung (uf des Stiftes kost) von dem Lehnsherrn gegeben wurde, so konnten nur solche herangezogen werden, welche die Mittel dazu besassen, sich und ein Pferd auszurüsten. Die anderen, die das Vermögen dazu nicht hatten, mussten Dienst auf den Burgen tun, sobald sie dazu entboten wurden[3]).

Nicht anders war das Mass der Pflichtleistung der freien Vassallen. So verpflichtet sich der Burggraf Gerhard von Hammerstein 1313 das Banner und andere insignia zu tragen, wo es sein mag, wann und wie oft er dazu die Aufforderung erhält[4]). In ähnlichem Sinne Gerard, Herr von Kempenich[5]), ebenso die Herren von Schonenburg, die ihrerseits den Erzbischof verpflichten, sich nur dann mit dem Feinde auszusöhnen, „wir in syn bit yme in der Sonen[6]), ebenso Rheingraf Johann, Herr zu Rheingrafenstein 1326[7]). Grade dieser Revers lässt den Schluss zu, dass die Verpflichtung der freien Lehnsleute zu Kriegsdienst nichts aussergewöhnliches, sondern allgemein war: „so sal ich eme dinen als gewonlich ist.“[8]). Eine Bestätigung findet

[1]) vgl. Belehnung des Ritters Friedrich von Daun, 17. Januar 1303. Honth. I 831, des Edelknechts Peter von Dondorf. Lamprecht III 108.

[2]) vgl. auch Weistum im Hamme 1339. Günther III 406.

[3]) a. a. O.: dy Dinstlude aver dye der Moygen nit inhaint . . . Das bildete nicht nur die Regel im Hamme, sondern wahrscheinlich doch im ganzen Erzstift. Die Ansicht Müllers S. 66 ist in dem Sinne zu korrigieren, was Trier anlangt. Er meint nämlich, zu jeder weiteren Dienstleistung ausser der Landesverteidigung sei ihre Einwilligung erforderlich gewesen.

[4]) Günther III 152.

[5]) Hontheim I 803.

[6]) Günther III 183.

[7]) Günther III 244.

[8]) Günther III 406.

diese Auffassung des Lehnsverhältnisses als der Verpflichtung zu jedem Kriegsdienst das Weistum im Hamme 1339: von irst so sal der edil Man dyenen unsme Heren ar sime Stifte bit sime Lyue ind bit sinen Perden uf sine verlust . . . gewapnit so sye is Noyt hant[1]). Auch in den Reversen, in denen die Verpflichtung zum Kriegsdienst ohne Einschränkung keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat, schliesst sie der Wortlaut derselben nicht aus. Gerhard, Herr zu Landskron, hat die dem Erzbischof Balduin käuflich übertragenen Güter zu Sinzig von demselben wieder als Lehen erhalten cum onere fidelitate juramentis et servitiis in talibus feodis debitis de consuetudine et de jure[2]) promittens, quod ego et mei heredes in armis residentiam faciemus, quando et quotiens necesse fuerit et requisiti fuerimus . . . Ich möchte fast meinen, dass dies Letztere als der unangenehmste Teil des Kriegsdienstes mit der Aussicht, zu einer längeren Belagerung mit all ihren hässlichen Begleiterscheinungen und zur Untätigkeit verdammt zu werden, von den Ritterbürtigen verabscheut wurde und von Seiten des Landesfürsten bei den Belehnungen besonders betont werden musste. Somit kommen wir zu einem anderen Schluss wie Müller: Das übliche Pflichtmass scheint der Regel nach nicht auf die Landesverteidigung beschränkt gewesen zu sein[3]). Die Verpflichtung persönlicher Anwesenheit auf der Burg weist mannigfache Abstufungen auf; sie erfolgte entweder auf das ganze Jahr (in perpetuum), oder auf ein halbes Jahr, oder auch nur auf eine bestimmte Anzahl Tage in der Woche[4]): Auch ein Zeichen, dass dieser Dienst als etwas lästiges empfunden wurde.

Was das Mass der Kriegsleistungen betrifft, das der Landbevölkerung obliegt, so gibt uns die Beschreibung des Bopparder Feldzuges im Jahre 1497 Auskunft. Viel anders wird es auch in früheren Jahrhunderten nicht gewesen sein. Die Landbevölkerung wurde beschäftigt mit allerlei Handdienst, Graben u. s. w., der eines Ritterbürtigen unwürdig war. Die Wagen hatten die Klöster des Erzstiftes nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu stellen[5]).

---

[1]) Günther III 406.

[2]) Günther II 236. Es ist doch nicht denkbar, dass Onus etc. dieselbe Bedeutung habe wie der von promittens abhängige Gedanke.

[3]) vgl. auch den Lehnsrevers Hermanns von Helfenstein ohne Verpflichtung zu Burghut, 1332, Günther III 308; ebenso des Ritters Philipp von Virnenburg, a. a. O. III 330.

[4]) vgl. die einzelnen Reverse.

[5]) Oberleutnant Möllmann hat im ersten Ergänzungsheft 1901 des Trier. Archivs einen Aufsatz „Zur Geschichte des Kurtrier. Militärs“ ver-

IX. Das Recht des Burgenbaues.

Der Frage der Landesverteidigung durch Anlage fester Plätze, Städte und Burgen, trat man in umfassender Weise erst seit den Ungarneinfällen näher. Diesen Machtfaktor in seiner ganzen Bedeutung erkennend, behielten sich die Könige das Recht vor, im Reiche Burgen anzulegen; später freilich stand ihnen dies Recht nur auf Reichsboden und den geistlichen Fürstentümern zu, und durch die Conf. cum principibus eccl. schieden auch noch die letzteren aus. Freilich bedurften die Fürsten der königlichen Einwilligung, wenn sie eine Burg anlegen wollten. Das Befestigungsrecht erlangten die Fürsten durch Friedrich II.; jedoch hatten sie es schon früher usurpiert, und die Privilegien dieses Königs haben nur dem schon üblichen Brauch die gesetzliche Anerkennung erteilt. Dass die Erzbischöfe von Trier schon vorher der kaiserlichen Einwilligung entraten zu können glaubten, ist ersichtlich aus den verschiedenen Burgbauten, bei denen der königlichen Zustimmung keine Erwähnung geschieht. Als z. B. der kriegerische Erzbischof Albero mit dem Grafen Heinrich von Namur in Fehde lag, legte er die Burg Neuerburg an; dass der König um seine Zustimmung gefragt wurde, davon ist nicht die Rede. Es ist auch um so unwahrscheinlicher, dass er sich durch ein königliches Veto von dem Bau hätte abhalten lassen, als wegen seiner überaus günstigen Lage im Herzen des Landes zu befürchten war, der Graf von Namur würde von dem Berge Besitz ergreifen und ihn befestigen [1]). Nun war es für die Fürsten, wenn sie die Konsolidierung des Territoriums völlig durchführen wollten, von der grössten Wichtigkeit, die Anlegung von Befestigungen innerhalb ihres Landes von der landesherrlichen Erlaubnis abhängig zu machen, die sie auch nur gegen Einräumung des Oeffnungsrechtes erteilten, während sie bei allodialen Burgen ausserdem den Lehnsauftrag verlangten. Sie erreichten es mit Hilfe des Lehnsverbandes, indem dahin lautende Bestimmungen in die Lehnsurkunden aufgenommen wurden. Mannigfaltig sind ausserdem die Bedingungen, an welche die Belehnung geknüpft wird: Als c. 1140 Erzbischof Albero den Grafen Friedrich von Vianden mit dem westlichen und nördlichen Teil der Burg Arras nur mit schwerem Herzen auf den vielseitig geäusserten Wunsch anderer und wegen seiner zahlreichen Verdienste um das Erzstift belehnte, verlangte er, dass Aenderungen in der Befestigung

öffentlicht, allein er behandelt die Zeit seit der Reichsmatrikel 1521, bietet also für die uns interessirende Zeit nichts.

[1]) Baldericus in vita Alberonis. Mon. G. h. S. S. VIII S. 253.

ausgeschlossen seien (sicut muro et fossa circumdatum est). Zugang, Kapelle und Zisterne bleiben gemeinsamer Benutzung offen, die Auswahl der Burgbesatzung wird von der erzbischöflichen Bestätigung abhängig gemacht, die ganze Besatzung leistet ausserdem dem Erzbischof den Eid, der Graf stellt Geiseln, dass die ganze Burg in Zeiten der Not zur Verfügung des Erzbischofs offen steht und schliesslich sollen sämtliche Burgen des Grafen zum Schutze des Erzbischofs herangezogen werden können[1]). Lange ist trotzdem der Graf nicht im Besitz der Burg gewesen, derselbe Albero zog sie ein[2]). Den Wert der Burgen als fester Stützen ihrer Macht erkannten die Erzbischöfe sehr wohl: Tausch, Kauf, kriegerische Verwickelungen dienten zum Erwerb derselben. Albero gewann September 1148 das Schloss Treis an der Mosel, das ihm von Graf Otto von Rineck cediert, aber vom Pfalzgraf Hermann belagert und eingenommen war[3]). Dessen Nachfolger Hillin tauschte am 9. März 1159 gegen eine Hofstatt und Ländereien zu Partenheim im Nahegau die Burg Nassau im Lahngau ein. Die Burg gibt er dann der Gräfin Beatrix und deren Söhnen Rubert und Arnold von Laurenburg zu Lehen, nachdem sie ihm 150 Mark bezahlt und auf ihr Allodialrecht an die Burg verzichtet haben[4]).

Der Erzbischof Theoderich kaufte 1238 für 600 Pfund von Walram von Limburg seinen von den Eheleuten Theoderich und Agnes von Malberg erkauften Anteil an der Burg Malberg und belehnt denselben mit demselben Schlosse wieder, das Haus wird zu des Erzbischofs offen Haus gemacht[5]).

Diese Bemühungen setzten alle Erzbischöfe mit Erfolg fort, besonders wieder Balduin. Eine Übersicht geben die den Erzbischöfen zu verschiedenen Zeiten erteilten kaiserlichen Belehnungen.

X. Steuern.

In Frankreich, Belgien und den chattisch-fränkischen Gebieten gab es im Mittelalter eine von allen Freien zu entrichtende Abgabe: das Landrecht, terrarium, agrarium etc., in den deutschen Gebietsteilen

[1]) Ähnliche Bestimmungen s. Honth. I 609 ff. In einem Lehnsbrief 1181.

[2]) Der Graf hatte sich der ganzen Burg bemächtigt, auch multas rapinas in flumine Mosella exercebat. Quod iterum recuperans (sc. archiepiscopus) comitem Fridericum inde eiecit. 1147. Gesta Alberonis A. Balderico. Mon. G. S. S. VIII 21 S. 254.

[3]) Görz, Reg. I 2074.

[4]) Görz, Reg. II 151, 157.

[5]) Beyer, M. U. B. III 485; Görz, Reg. III 90.

Rahmen der Steuerpflichtigen einfügen. Diese sind Untertanen der betr. Fürsten, die in den Gebieten anderer Landesherren wohnen und „protectionis causa, verdedinges wegen“ den „Leibschatz“ zahlen. Dieser ist seinem Wesen nach dasselbe wie die Bede der in der Heimat wohnenden Untertanen [1]). Ist nun dieser „Leibschatz“ eine Personalsteuer, so ist der Schluss nicht unberechtigt, dass auch die Bede eine solche ist. Die Gleichartigkeit beider wird geradezu betont in dem Trierer Urbar des 14. Jahrhunderts [2]). No. 30 S. 1245: Petrus filius Greissner effectus est hommo domini hereditarius et tenetur solvere exactiones et cetera sicut alii sui homines in terra [3]).

Zu der Bede wurde in erster Linie die Landbevölkerung herangezogen, weniger die Städte, denen wenigstens der zu entrichtende Betrag fixiert war, was schon als eine grosse Vergünstigung angesehen wurde [4]).

Wenn nun der Zuzug vom Lande nach der Stadt vom Landesherrn ungern gesehen wurde, ebenso die Erwerbung des Bürgerrechts durch die Landbewohner, so verhinderten andererseits die Ratskollegien der Städte ein Wohnen ausserhalb der Mauern derselben, wohl auch in erster Linie aus steuerrechtlichen Rücksichten. Der Bürger Johann Wolf von Koblenz erhält die Erlaubnis, ohne Verlust des Bürgerrechtes in Güls mit seiner Familie und Gesinde zu wohnen, nur wegen Kränklichkeit seiner Frau [5]).

Es entspricht ganz dem Wesen der ursprünglich bittweise erhobenen Bede, dass deren Einführung nicht einem einmaligen erzbischöflichen Befehl entspringt. Deshalb wird eine bestimmte Zeit für dieselbe nicht angegeben werden können.

In den ältesten Urkunden, in denen die Steuern Erwähnung finden, werden nicht die Erzbischöfe sondern die Vögte als deren Empfänger genannt [6]). Das kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass

[1]) Weis S. 42 f.

[2]) Lamprecht I 1222 und 1243.

[3]) vgl. Über den Karakter der Bede, von Below in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, Jahrg. 1904 S. 457 A. 4.

[4]) Balduin nimmt die Bürger zu Limburg als seine Untertanen in seinen Schutz und verspricht ihnen, jährlich nicht mehr als 50 Mark Pfennige Bedegeld zu erheben. Chart. in Koblenz. Die gleiche Summe bezahlte Koblenz. Bär 55, 44; vgl. ausserdem Weis S. 59.

[5]) Bär S. 128 und 139 f., Weis S. 59.

[6]) Die 1167 von Erzbischof Hillin erwähnten exactiones et precariae kann ich dem Wortlaute der Urkunde nach mit Zeumer S. 9 nur als grundherrliche Abgaben auffassen, entgegen Weis S. 10.

das Recht auf dieselben wie die ganze Landeshoheit auf die Jurisdiktion zurückgeht, deren Inhaber in den geistlichen Gebieten grade die Vögte waren. Die prinzipielle Identität der Vogtsteuer und der landesherrlichen Steuer hat von Below festgestellt und Bittner diese Auffassung nicht zu beseitigen vermocht. Grade die zum Beweise seiner These herangezogene Urkunde hat von Below in seinem Sinne gedeutet[1]). Es ist dies für die Erzbischöfe ohne Zweifel ein Grund mehr gewesen, sich der vogteilichen Gewalten zu entledigen, deren Konkurrenz sie gerade auf diesem Gebiete sehr drückend empfinden mussten. Es ist deshalb wohl kein Zufall, dass gerade im Anfang des 13. Jahrhunderts, nachdem der Pfalzgraf als oberster Vogt auf seine Vogteirechte verzichtet hatte, die Bede den Karakter regelmässig erhobener ordentlicher Steuern annimmt. Demnach würde in dieser Beziehung der Erzbischof als Rechtsnachfolger des Vogtes aufzufassen sein[2]).

Erhoben wurde die Bede gewöhnlich im Frühjahr und Herbst.

Die steuerrechtliche Seite der Trierer Landeshoheit ist eingehend behandelt worden von Weis, „Die ordentlichen Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter". Münster 1893.

---

[1]) von Below, a. a. O. S. 467.

[2]) Im Fürstentum Osnabrück fallen ebenfalls beide Umstände zusammen. Sopp, Entwickelung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück. Idstein 1902. Es wäre interessant, wenn aus anderen Territorien noch Material zusammen getragen würde, das unsere Ansicht bestätigte.